

Anerkennungsprozesse und Nostrifikation von Pflegefachberufen – internationale Praxisbeispiele

Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz



Anerkennungsprozesse und Nostrifikation von Pflegefachberufen – internationale Praxisbeispiele

Autorinnen:

Katja Podzeit
Kristina Uhrmacher
Elisabeth Rappold

Projektassistenz:

Alexandra Mayerhofer

Lektorat:

Teresa Profanter

Die in dieser Publikation dargelegten Inhalte stellen die Auffassungen der Autorinnen dar.

Diese Publikation wurde unter Nutzung von generativer künstlicher Intelligenz zur Übersetzung erstellt. Alle Inhalte wurden anschließend redaktionell geprüft; die fachliche Verantwortung liegt vollständig bei den Autorinnen.

Diese Publikation wurde unter Nutzung von generativer künstlicher Intelligenz zur Übersetzung und Webrecherche erstellt. Alle Inhalte wurden anschließend redaktionell geprüft; die fachliche Verantwortung liegt vollständig bei den Autorinnen.

Wien, im Juni 2026

Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz

Zitiervorschlag: Podzeit, Katja; Uhrmacher, Kristina; Rappold, Elisabeth (2026): Anerkennungsprozesse und Nostrifikation von Pflegefachberufen – internationale Praxisbeispiele. Gesundheit Österreich, Wien

Zl. P4/4/5663

Eigentümerin, Herausgeberin und Verlegerin: Gesundheit Österreich GmbH,
Stubenring 6, 1010 Wien, Tel. +43 1 515 61, Website: www.goeg.at

Dieser Bericht trägt zur Umsetzung der Agenda 2030 bei, insbesondere zum Nachhaltigkeitsziel (SDG) 3 „Gesundheit und Wohlergehen“, aber auch zu SDG 4 „Hochwertige Bildung“ und SDG 8 „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“.

Kurzfassung

Hintergrund

Pflegefachberufe unterliegen sowohl national als auch international einer strengen Regulierung, um die Patientensicherheit zu gewährleisten. Da sich die erforderlichen Ausbildungen und Qualifikationen zwischen den einzelnen Ländern teils erheblich unterscheiden, müssen die beruflichen Qualifikationen für eine Berufsausübung im Zielland zuvor einer Gleichwertigkeitsprüfung unterzogen werden. Stammt die Qualifikation aus einem Drittstaat außerhalb der EU, dem EWR oder der Schweiz, ist eine Nostrifikation erforderlich.

Methode

Eine explorative Webrecherche sollte nachvollziehbar machen, wie Nostrifikationsprozesse in anderen Ländern funktionieren und wie entsprechende Websites zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen aufgebaut sind, um Vorarbeiten für die Konzeptionierung und Programmierung der nationalen Website nursinginaustria.at zu leisten, welche am 12. Mai 2024 veröffentlicht wurde.

Ergebnisse

Auf Grundlage der internationalen Praxisbeispiele wurde 2024 eine österreichische Weblösung als erste Anlaufstelle für Pflegefachpersonen aus dem Ausland entwickelt (nursinginaustria.at).

Schlüsselwörter

Nostrifikationsverfahren, ausländische Berufsqualifikationen, Drittstaat, Gleichwertigkeitsprüfung, Kompetenzstellen

Inhalt

Kurzfassung	III
Abbildungen und Tabelle	VI
Abkürzungen.....	VII
1 Einleitung	1
2 Methodik	2
3 Deutschland – Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.....	3
3.1 Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung im Ausland im Rahmen der Konzertierten Aktion Pflege (KAP).....	3
3.1.1 Erwerbsmigration	4
3.1.2 Zahlen und Daten.....	6
3.2 Rechtsgrundlagen.....	6
3.2.1 Anerkennungsgesetz.....	6
3.2.2 Fachkräfteeinwanderungsgesetz.....	8
3.2.3 Pflegeberufegesetz	8
3.3 Gesundheits- und Krankenpflegeberufe.....	10
3.3.1 Reglementierte Berufe.....	10
3.3.2 Ausbildung	12
3.4 Ablauf des Anerkennungsverfahrens für reglementierte Berufe.....	13
3.4.1 Ausbildung in einem EU-Staat	13
3.4.2 Ausbildung außerhalb der EU.....	14
3.4.3 Verfahrensdauer.....	15
3.4.4 Dokumente	16
3.4.5 Kosten	16
3.4.6 Zugänge	16
3.4.7 Anwerbung über staatliche Programme	17
3.4.8 Gleichwertigkeitsprüfung durch das jeweilige Bundesland.....	19
3.4.9 Ausgleichsmaßnahmen	20
3.4.10 Weitere Voraussetzungen zur Anerkennung der Gleichwertigkeit	23
3.5 Kompetenzbündelung – Informationsangebote und Stellen für Beratung und Begleitung.....	23
3.5.1 Kompetenzstelle „Anerkennung in Deutschland“	24
3.5.2 „Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe“ (GfG).....	24
3.5.3 Kompetenzstelle „IQ-Integration durch Qualifizierung“	25
3.5.4 Kompetenzstelle „Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung“	25
3.5.5 Kompetenzstelle „ProRecognition“	25
3.6 Datenbanken zu Berufsqualifikationen.....	26
3.6.1 Datenbank „anabin“ der GfG	26
3.6.2 Datenbank „BQ-Portal“	27
3.7 Digitalisierung.....	27
3.7.1 Onlinezugangsgesetz.....	27
3.7.2 Digitalisierte Zentralisierung – Bayerisches Landesamt für Pflege	28
3.7.3 EfA-Programm – einheitlicher Anerkennungsfinder.....	28
3.8 Zusammenfassung.....	28
4 Schweiz – Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.....	31

4.1	Rechtliche Grundlagen der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	32
4.2	Bilaterale Abkommen	32
4.3	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)	33
4.3.1	Kompetenzstelle „anerkennung.swiss“	33
4.4	Schweizerisches Rotes Kreuz: Zuständige Behörde für die Anerkennung Pflege	36
4.4.1	Ablauf	36
4.4.2	Kosten	37
4.4.3	Bescheinigung	37
4.4.4	Berufe	37
4.4.5	Sprachniveau	39
4.4.6	FAQ	39
4.4.7	Rechtliche Grundlagen	39
4.4.8	Wichtige Websites	39
5	Australien – Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	40
5.1	The Australian Health Practitioner Regulation Agency (Ahpra)	40
5.2	Nursing and Midwifery Board of Australia (NMBA)	41
5.3	Akkreditierungsausschuss (NMAC)	42
5.4	Australian Nursing and Midwifery Accreditation Council (ANMAC)	42
5.5	International ausgebildete Pflegefachpersonen und Hebammen (IQNM)	44
5.6	1. „Bevor Sie sich bewerben“	44
5.6.1	Einwanderung und Beschäftigung in Australien	44
5.6.2	Erfüllung der Registrierungsvoraussetzungen	45
5.7	2. „Selbstcheck und Portfolio“	46
5.7.1	Ausfüllen des Selbsttests	46
5.7.2	Schritte nach dem Selbsttest (Assessment-Phasen)	47
5.7.3	Orientierung	48
5.7.4	Portfolio	49
5.8	3. „Prüfung“	49
5.8.1	Multiple-Choice-Prüfung (MCQ)	49
5.8.2	Objektive strukturierte klinische Prüfung (OSCE)	49
5.9	4. „Registrierung“	50
6	Fazit	51
	Literatur	53

Abbildungen und Tabelle

Abbildungen

Abbildung 1:	Möglichkeiten der Einwanderung mit und ohne Anerkennung im Rahmen der drei Säulen nach der Reform der Fachkräfteeinwanderung	4
Abbildung 2:	Zusätzlich geschätzte Erwerbsmigration aus Nicht-EU-Staaten durch das neue Gesetz sowie die Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung	5
Abbildung 3:	Mögliche Zeitpunkte einer Berufsanerkennung in reglementierten Berufen in der Erwerbsmigration nach der Fachkräfteeinwanderungsgesetz-Novelle	12
Abbildung 4:	Ablauf des Anerkennungsverfahrens in Deutschland	15
Abbildung 5:	Auskunft zur Anerkennung in der Schweiz am Beispiel des Ausbildungslandes Philippinen	35
Abbildung 6:	Ordentliches Anerkennungsverfahren	39
Abbildung 7:	Gesamtzahl „nurses“ in Australien 2025	40
Abbildung 8:	Empfohlener Weg zur Beschäftigung in Australien für international qualifizierte Pflegefachpersonen und Hebammen	45
Abbildung 9:	Streams Selbsttest	47
Abbildung 10:	Streams Verfahrensschritte	48

Tabelle

Tabelle 1:	Neuanträge auf Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen für Berufe nach Bundesrecht in Deutschland (2022–2024)	6
------------	---	---

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)
AHPRA	Australian Health Practitioner Regulation Agency
ANMAC	Australian Nursing and Midwifery Accreditation Council
Art.	Artikel
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BBG	Berufsbildungsgesetz
BBV	Berufsbildungsverordnung
BIBB	Bundesinstitut für Berufsbildung
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMASGPK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BQFG	Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz
BQ-Portal	Das Informationsportal für ausländische Berufsqualifikationen
bzw.	beziehungsweise
CCPS	Certificate of Current Professional Status
DaF	Deutsch als Fremdsprache
DeFa	Deutsche Fachkräfteagentur für Gesundheits- und Pflegeberufe
DIHK	Deutsche Industrie- und Handelskammer
DKF	Deutsches Kompetenzzentrum für internationale Fachkräfte in den Gesundheits- und Pflegeberufen
EBA	Elektronischer Berufsausweis
EfA	Einer für Alle
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EN	Enrolled Nurse
EU	Europäische Union
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
FH	Fachhochschule
FEG	Fachkräfteeinwanderungsgesetz
FZA	Freizügigkeitsabkommen
FAQ	frequently asked questions
ff	fortfolgende
GesBG	Gesundheitsberufegesetz
GesBAV	Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung
GesBKV	Gesundheitsberufekompetenzverordnung
GesReg	Gesundheitsberuferegister
GfG	Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe
ggf.	gegebenenfalls
GÖG	Gesundheit Österreich GmbH
GIZ	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit
HF	Höhere Fachschule
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

IKV	Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen
INGA Pflege	Integrierte Ausgleichsmaßnahme für die Anerkennung von Pflegefachkraftabschlüssen
IQNM	Internationally qualified Nurses and Midwives
IQ	Integration durch Qualifizierung
iVm	in Verbindung mit
KAP	Konzertierte Aktion Pflege
KldB	Klassifikation der Berufe
LfP	Bayerisches Landesamt für Pflege
LoGS	Letter of Good Standing
MCQ	Multiple choice questionnaire
NAREG	Nationales Register der Gesundheitsberufe
NMAC	Nursing and Midwifery Accreditation Committee
NMBA	Nursing and Midwifery Board of Australia
ÖSD	Österreichisches Sprachdiplom Deutsch
OSCE	Objective Structured Clinical Exam
OZG	Onlinezugangsgesetz
PfIBG	Pflegeberufegesetz
PfIBRefG	Pflegeberufereformgesetz
PfIFAssG	Pflegefachassistenzgesetz
PfIStudStG	Pflegestudiumstärkungsgesetz
RN	Registered Nurse
RL	Richtlinie
SAOM	Skills Assessment Opportunities for Migrants
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz
SVR	Sachverständigenrat für Integration und Migration
telc	The European Language Certificates
u. a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
V-HFKG	Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz
WHO	World Health Organization
ZAV	Zentrale Auslands- und Fachvermittlung
ZAB	Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen
ZSBA	Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung

1 Einleitung

Pflegefachberufe unterliegen sowohl national als auch international einer strengen Regulierung, um die Patientensicherheit zu gewährleisten. Da sich die erforderlichen Ausbildungen und Qualifikationen zwischen den einzelnen Ländern teils erheblich unterscheiden, müssen die beruflichen Qualifikationen für die Berufsausübung im Zielland zuvor einer Gleichwertigkeitsprüfung unterzogen werden. Dabei wird zwischen zwei Wegen unterschieden: Eine Anerkennung ist für Abschlüsse aus der EU, dem EWR oder der Schweiz vorgesehen. Stammt die Qualifikation hingegen aus einem Drittstaat außerhalb dieses Raums, ist eine Nostrifikation erforderlich.

Bei der Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten wird grundsätzlich zwischen zwei Prozessen unterschieden: Einerseits muss der Prozess der Aufenthaltsbewilligung/Visum, andererseits der Prozess zur Anerkennung der Berufsqualifikation bzw. einer individuellen Gleichwertigkeitsprüfung durchlaufen werden.

Ziel dieser explorativen Webrecherche war es, Vorarbeiten für die Erstellung der nationalen Website nursinginaustria.at zu leisten, die im Mai 2024 online ging. Zur Orientierung und Einschätzung wurden die beiden deutschsprachigen und europäischen Länder Deutschland und die Schweiz sowie Australien - in einer Vorreiterrolle – herangezogen – Länder, die in den letzten Jahren an digitalen Lösungen für Anerkennungsprozesse für Pflegefachberufe gearbeitet haben. Es wurden Struktur, Aufbau, die Auswahl der Inhalte international angebotener Lösungen sowie essenzielle Prozesse und Bausteine, die in einem Nostrifikationsverfahren berücksichtigt und durchlaufen werden müssen, länderspezifisch dargestellt.

Nursinginaustria.at wurde 2024 im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) von der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) erstellt und dient seither als erste Anlaufstelle für Personen, die ihre Pflegeausbildung im Ausland absolviert haben und als Pflegefachpersonen in Österreich arbeiten wollen.

2 Methodik

Eine **explorative Webrecherche** sollte als Vorarbeit für die Konzeptionierung und Programmierung der nationalen Website nursinginaustria.at nachvollziehbar machen, wie Nostrifikationsprozesse in anderen Ländern funktionieren und wie entsprechende Websites zur Nostrifikation ausländischer Berufsqualifikationen aufgebaut sind.

Folgende **Fragestellungen** waren dabei leitend:

- Wie funktionieren beispielhaft Nostrifikationsprozesse und -pfade in anderen Ländern?
- Welche digitalen Lösungen werden zur Umsetzung eines raschen Nostrifikationsprozesses angeboten?
- Wie sind entsprechende Websites aufgebaut und welche Prozesse, Pfade und Bausteine enthalten sie?

Im Zuge einer internationalen Webrecherche wurden primär öffentlich zugängliche Quellen der offiziellen Websites (Regierungsportale, Berufsverbände, öffentliche Stellen, Kompetenzzentren etc.) der ausgewählten Länder herangezogen. Unter Berücksichtigung gesetzlicher Grundlagen sowie entsprechender Fachliteratur wurden digitale Lösungen zu Nostrifikationsverfahren in Deutschland, der Schweiz und Australien dargestellt und nachvollziehbar gemacht. Diese Vorarbeiten fanden ursprünglich 2023 statt; nursinginaustria.at ging am 12. Mai 2024 online. Um die Lücke zwischen dem Entwicklungsstand 2023 und 2026 zu schließen und um aktuelle Entwicklungen in die ursprüngliche Recherche einzubinden, wurden sämtliche Zugriffslinks geprüft und aktualisiert. Wesentliche gesetzliche Änderungen und Entwicklungen wurden ergänzt.

3 Deutschland – Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

In Deutschland gibt es eine Reihe von Informationsportalen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Über folgende Websites können wichtige Informationen zur Nostrifikation ausländischer Berufsqualifikationen abgerufen werden und sind Anerkennungsprozesse dargestellt:

- Anerkennungsportal (anerkennung-in-deutschland.de)
- BIBB / Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (bibb.de)
- Kultusministerkonferenz / Anerkennung im beruflichen Bereich (kmk.org)
- Kultusministerkonferenz / anabin - Informationssystem zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse (anabin.kmk.org)
- Bayerisches Landesamt für Pflege / Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse (lfp.bayern.de/anerkennung)

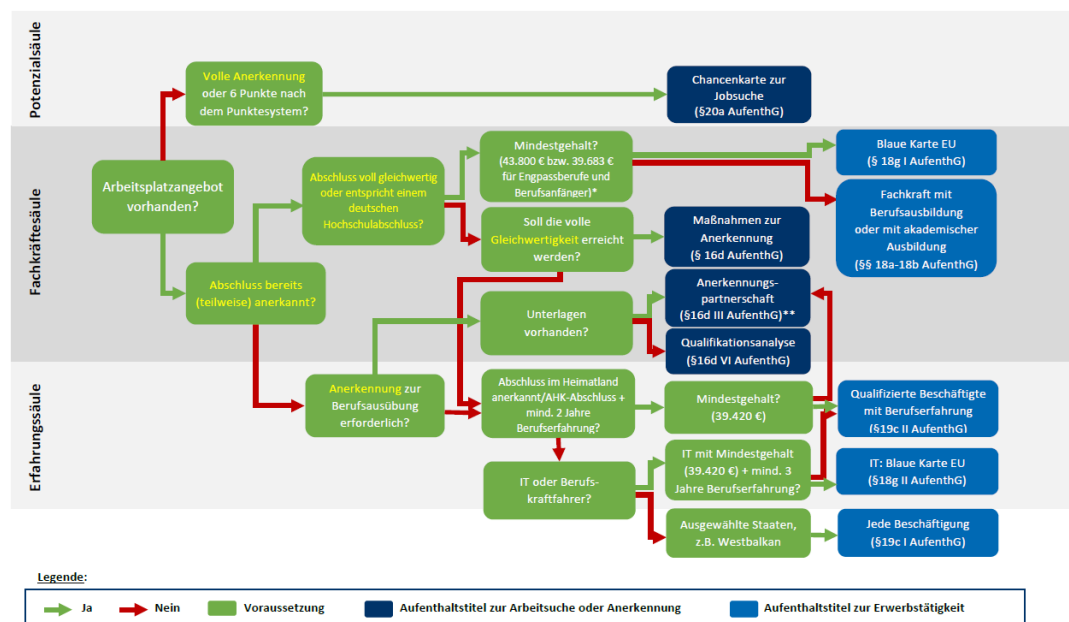
Auf relevante Inhalte und Prozesse der Anerkennungsverfahren wird im weiteren Verlauf des Kapitels detailliert eingegangen.

3.1 Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung im Ausland im Rahmen der Konzertierte Aktion Pflege (KAP)

Die im Juli 2018 gestartete Konzertierte Aktion Pflege (KAP) verfolgt das Ziel, die Rahmenbedingungen in der Pflege zu verbessern und die internationale Gewinnung von Pflegefachpersonen zu erleichtern. Kernpunkte sind die Beschleunigung und Transparenz von Verwaltungsabläufen, die Ausweitung der Sprachförderung sowie die nachhaltige Integration von ausländischen Pflegefachpersonen im Einklang mit dem WHO-Verhaltenskodex. Operative Unterstützung dabei leisten u. a. die **Deutsche Fachkräfteagentur für Gesundheits- und Pflegeberufe (DeFa)** in Bezug auf beschleunigte Verfahren sowie die **Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG)**. Diese erstellt zur Harmonisierung von Länderentscheidungen Mustergutachten für die Anerkennung von Abschlüssen aus verschiedenen Herkunftsländern, die von den Anerkennungsbehörden der Länder genutzt werden können. Für Pflegefachpersonen von den Philippinen wurde ein Pilotkonzept für eine „**Integrierte Ausgleichsmaßnahme für die Anerkennung von Pflegefachkraftabschlüssen**“ (**INGA Pflege**) entwickelt. Das **Deutsche Kompetenzzentrum für internationale Fachkräfte in den Gesundheits- und Pflegeberufen (DKF)** entwickelte das Gütesiegel „**Faire Anwerbung Pflege Deutschland**“, das die Einhaltung bestimmter Standards sicherstellt, beispielsweise die Voraussetzung der Einrichtung eines betrieblichen Integrationsmanagements. Das DKF stellt dazu einen Werkzeugkoffer „**Willkommenskultur & Integration**“ zur Verfügung. Mit der **Global Skills Partnership** werden in Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) Qualifizierungsmaßnahmen für Absolventinnen und Absolventen ausgewählter Hochschulen von den Philippinen, aus Mexiko und Brasilien eingerichtet, die fachlich und sprachlich auf die Anerkennung vorbereiten. Es wurde eine Studie in Auftrag gegeben, die mögliche Partnerländer für die Gewinnung von Auszubildenden in Pflegeberufen bestimmen soll (Braeseke/Lingott et al. 2020 in (SVR 2022, S. 36).

Die **KAP** ist eng mit der **Fachkräftegewinnungsstrategie** der Bundesregierung verschränkt. Viele Maßnahmen in diesem Rahmen richten sich zwar nicht direkt an Pflegefachpersonen, verbessern aber Anerkennungsbedingungen. Durch das **Fachkräfteeinwanderungsgesetz** (FEG) wurden neue Regelungen für beruflich qualifizierte Fachkräfte eingeführt, u. a. das **beschleunigte Fachkräfteverfahren** gemäß § 81a AufenthG und die Möglichkeit der Einreise zur Nachqualifikation gemäß § 16d AufenthG. Ergänzend schafft die allgemeine Fachkräfteeinwanderungsstrategie mit der **Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung** (ZSBA) für die Anerkennung von Qualifikationen aus unterschiedlichen Bereichen, mit dem Informationsportal „Make it in Germany“ und Potenzialanalysen der Bundesagentur für Arbeit eine Zuwanderungsinfrastruktur, die auch den Pflegebereich adressiert. Auch Maßnahmen zur Sprachförderung im Ausland, z. B. durch die Goethe-Institute, und im Inland durch die Berufssprachkurse des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) werden angeboten (SVR 2022, S. 36).

Abbildung 1: Möglichkeiten der Einwanderung mit und ohne Anerkennung im Rahmen der drei Säulen nach der Reform der Fachkräfteeinwanderung



Quelle: Bushanska et al. (2023)

3.1.1 Erwerbsmigration

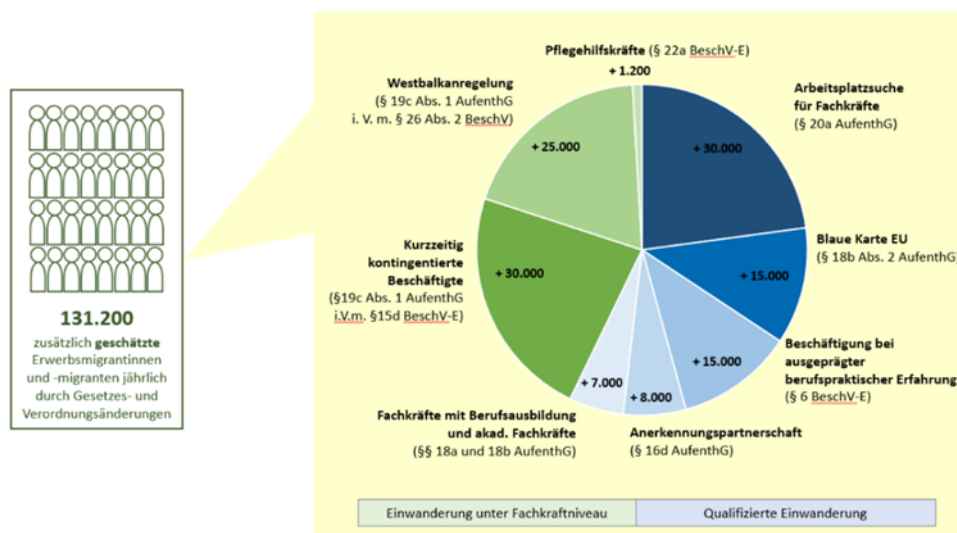
Nach Einschätzung der Bundesregierung im Gesetzesentwurf zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung sowie in der entsprechenden Verordnung soll die Zuwanderung aus Nicht-EU-Staaten zum Zweck der Erwerbsmigration aus Drittstaaten ab dem Jahr 2024 jährlich um 75.000 qualifizierte Beschäftigte und 56.200 weitere Arbeitskräfte steigen (Bundesregierung 2023; BMAS/BMI 2023 in (Bushanska et al. 2023, S. 6).

Prognosen weisen auf eine anhaltende beziehungsweise zunehmende Verfestigung von Fachkräfteengpässen hin, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, IT, Bauwesen und bei technischen Berufen. Vor diesem Hintergrund ist eine Steigerung der Fachkräfteeinwanderung von

erheblicher arbeitsmarktpolitischer Bedeutung. Nach Berechnungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit ist zur Stabilisierung des Erwerbspersonenpotenzials eine jährliche Nettozuwanderung von etwa 400.000 Personen erforderlich, wovon langfristig mindestens 146.000 und bis zu 286.000 Personen aus Drittstaaten stammen müssen, da die Zuwanderung aus anderen EU-Staaten langfristig zurückgeht (Maier et al. 2022; Adunts et al. 2022 in (Bushanska et al. 2023, S. 7)).

Durch die Reform des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes mit entsprechenden Maßnahmen wie Optimierung und Vereinfachung der Anerkennungsverfahren, Standardisierung der Anforderungen, Unterlagen und Bescheide, Digitalisierung der Anerkennungsverfahren, Ausweitung der Finanzierung von Anerkennungsverfahren, Ausbau von Qualifizierungsmaßnahmen und Fortsetzung und Verankerung des bestehenden Validierungsverfahren soll die Erwerbsmigration zusätzlich jährlich um insgesamt 131.000 Personen steigen (Bundesregierung 2022 in (Bushanska et al. 2023, S. 16).

Abbildung 2: Zusätzlich geschätzte Erwerbsmigration aus Nicht-EU-Staaten durch das neue Gesetz sowie die Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung



Quelle: Bushanska et al. (2023)

Seit Inkrafttreten der Anerkennungsgesetze entwickelte sich die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse zu einem wichtigen Element der Fachkräftesicherung. Den Daten der amtlichen Statistik zufolge wurden von 2012 bis Ende 2021 fast 316.000 Anträge auf Anerkennung gestellt. Davon entfielen rund 240.100 Anträge auf Berufe nach Bundesrecht und rund 75.800 auf Berufe nach Landesrecht. Zudem wurden im gleichen Zeitraum 183.300 Anträge auf Zeugnisbewertung nicht reglementierter Hochschulabschlüsse bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gestellt. Die Zahl der direkt aus dem Ausland gestellten Anträge ist über die Jahre gestiegen, 2021 lag der Anteil beispielsweise unter den Bundesberufen bei 41 Prozent der in dem Jahr neu gestellten Anträge. Die Verfahren werden überwiegend mit voller oder mit teilweiser Gleichwertigkeit (bei nicht reglementierten Berufen) oder mit „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme (bei reglementierten Berufen) beschieden. Verfahren, die ohne Gleichwertigkeit, das heißt

weder mit voller noch mit teilweiser Gleichwertigkeit oder „Auflagen“ enden, bewegen sich im niedrigen einstelligen Prozentbereich. Im reglementierten Bereich ermöglicht die volle Gleichwertigkeit eine uneingeschränkte Berufsausübung in Deutschland. Dies war seit 2012 in rund 113.600 Verfahren der Fall (Schmitz 2022; Böse/Schmitz 2022 in (Bushanska et al. 2023, S.10).

3.1.2 Zahlen und Daten

Das Faktenblatt „Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“ (BIBB 2025) bildet konkrete Zahlen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und Anträge nach Ausbildungsstaaten von 2012 bis 2021 ab. Die Ergebnisse werden vom BIBB-Anerkennungsmonitoring zur Verfügung gestellt (bibb.de/aner kennungsmonitoring, 04.03.2026). Aktuelle Zahlen stellen auch folgende Informationsportale zur Verfügung: aner kennung-in-deutschland.de; bq-portal.de; anabin.kmk.org (04.03.2026); (Bushanska et al. 2023).

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Entwicklung der Anträge auf Anerkennung in Deutschland zu reglementierten und nicht reglementierten Berufen. **Von 2012 bis 2024 wurden 383.253 Anträge** auf Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse für Berufe **nach Bundesrecht** verzeichnet. Davon beliefen sich 144.315 Anträge auf den reglementierten Beruf „Pflegefachperson/ Gesundheits- und Krankenpfleger/-in“ (BIBB 2025); (Böse et al. 2025).

Tabelle 1: Neuanträge auf Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen für Berufe nach Bundesrecht in Deutschland (2022–2024)

Jahr	Anträge gesamt	Veränderung der Anträge zum Vorjahr	Anträge Pflegefachperson bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger/-in
2022	39.312	–	16.635
2023	48.546	+23 %	20.394
2024	55.332	+14 %	22.425

Quellen: Böse et al. (2025), Böse et al. (2024), Böse et al. (2023)

3.2 Rechtsgrundlagen

3.2.1 Anerkennungsgesetz

Das Bundesgesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen¹ (Anerkennungsgesetz) trat am 1. April 2012 in Kraft, die Länder erließen ihre Anerkennungsgesetze die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze² (BQFG) in Anlehnung an das Bundesgesetz zwischen August 2012 und Juli 2014. Das Anerkennungsgesetz des Bundes bezieht sich auf bundesrechtlich geregelte Berufe. Dazu gehören die Ausbildungsberufe des dualen Systems und Fortbildungsberufe, aber auch reglementierte akademische und nicht akademische Berufe wie beispielsweise Ärztin bzw. Arzt oder Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann (Bushanska et al. 2023, S. 9).

¹ bgbl111063_2457..2552 (17.06.2026)

² [BQFG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](http://BQFG-nichtamtliches-Inhaltsverzeichnis) (17.06.2026)

Mit den Anerkennungsgesetzen des Bundes und der Länder wurde seit 2012 erstmals ein umfassender Rechtsanspruch auf Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen implementiert. Dieser gilt sowohl für reglementierte als auch für nicht reglementierte Berufe, unabhängig von Ausbildungsstaat, Staatsangehörigkeit, Wohnort und Aufenthaltsstatus. Voraussetzung ist ein formaler Berufsabschluss, welcher im Ausbildungsstaat staatlich anerkannt ist und mit einem deutschen Abschluss in einem sogenannten Referenzberuf verglichen werden kann. Aber auch Berufserfahrung sowie weitere Qualifikationsnachweise (z. B. Weiterbildungen) können in individualisierten Verfahren berücksichtigt werden. Zudem wurden Begleitstrukturen zur Beratung und finanziellen Förderung aufgebaut (Bushanska et al. 2023, S. 8).

Das **Anerkennungsgesetz** schuf 2012 die Basis, auch zu reglementierten Berufen systematisch und großflächig Fachkräfte anzuwerben. So soll das Gesetz auch die „Attraktivität Deutschlands für qualifizierte Fachkräfte aus dem Ausland [erhöhen] und die Position der deutschen Wirtschaft im zunehmenden internationalen Wettbewerb um qualifizierte Arbeitskräfte“ stärken. Das Anerkennungsgesetz sollte von Anfang an auch die Zuwanderung im Fachkräftebereich erleichtern. Die zentrale Innovation ist der Rechtsanspruch auf Durchführung eines Anerkennungsverfahrens, der mit dem **Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz** etabliert wurde. Dieser Anspruch besteht unabhängig von Staatsangehörigkeit und Wohn- oder Ausbildungsort. Aus migrationspolitischer Perspektive und im Hinblick auf die Anwerbung von Fachkräften für in Deutschland reglementierte Berufe ist dies wichtig, weil damit eine grundlegende Voraussetzung für die Einreise erfüllt werden kann, die im deutschen Erwerbsmigrationsrecht normiert ist: Im Ausland erworbene Qualifikationen müssen gemäß § 18 Abs. 2 AufenthG³ als einer deutschen Ausbildung gleichwertig anerkannt werden (SVR 2022).

Wie die Entwicklung der Antragszahlen zeigt, wird die mit dem **Anerkennungsgesetz** geschaffene Möglichkeit der Gleichwertigkeitsprüfung zunehmend genutzt, insbesondere von Gesundheitsberufen. Dennoch verweisen Studien und Berichte auf Probleme und Herausforderungen bei der Umsetzung: Das Anerkennungsverfahren ist sehr komplex und für die Antragstellenden schwer zu durchschauen, weil sich die Verfahren nach Beruf und Bundesland unterscheiden und verschiedene Stellen beteiligt sind (SVR 2022, S. 31).

Das Problem der langwierigen Anerkennungsverfahren und der heterogenen Zuständigkeiten betrifft freilich nicht nur den Gesundheitssektor, sondern auch die Fachkräfteeinwanderung in anderen Branchen. Es sind umfassende Verbesserungen notwendig, etwa „**Hürden bei der Anerkennung von Bildungs- und Berufsabschlüssen aus dem Ausland zu senken, Bürokratie abzubauen und Verfahren zu beschleunigen**“. Nicht zielführend ist hingegen, immer neue unterstützende Stellen einzurichten. Hürden für die Anwerbung liegen weniger im Recht als vielmehr in dessen Umsetzung. Konkret betrifft das vor allem die Ausgestaltung der Anerkennungsverfahren und die Möglichkeiten zum Ausgleich festgestellter Defizite (SVR 2022, S. 29).

³ AufenthG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis (17.06.2026)

3.2.2 Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Das weiterentwickelte **Fachkräfteeinwanderungsgesetz**⁴ trat 2023/2024 in Kraft und beschleunigt bzw. erleichtert den Zugang zum Anerkennungsverfahren.

„Fachkräfte“ gemäß § 18 Abs 3 AufenthG sind Personen, die eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation besitzen (Fachkraft mit Berufsausbildung) oder einen deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einen einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzen (Fachkraft mit akademischer Ausbildung) (Bushanska et al. 2023, S. 14).

Erst im Jahr 2020 kam es mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz dazu, dass der Arbeitsmarkt für Fachkräfte aus Drittstaaten grundsätzlich geöffnet und die Beschränkung von Fachkräfteeinwanderung auf bestimmte Berufe abgeschafft wurde (Bushanska et al. 2023, S. 7). Bereits bevor das Fachkräfteeinwanderungsgesetz in Kraft trat, bestanden jedoch für *Gesundheitsfachkräfte* aus Drittstaaten, die in Deutschland arbeiten wollten, zuwanderungsrechtlich kaum Hürden (SVR 2022, S. 24).

Akademisch qualifizierte Personen aus Drittstaaten können über die **Blaue Karte EU** zuwandern. Die Blaue Karte EU ermöglicht einer ausländischen Fachkraft mit einem anerkannten Hochschulabschluss eine ihrer Qualifikation angemessene Beschäftigung in Deutschland, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot und ein bestimmtes Bruttojahresgehalt vorliegen (Bushanska et al. 2023, S. 11).

Für Fachkräfte, die eine berufliche Ausbildung nach deutschen Maßstäben absolviert haben und beispielsweise als Pflegefachperson arbeiten wollen, hat das Fachkräfteeinwanderungsgesetz den Zugang erheblich erleichtert. Beruflich qualifizierte Personen fallen nun gemäß § 18 Abs. 3 Ziffer 1 AufenthG unter den allgemeinen Fachkräftebegriff. Somit können sie zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zuwandern, die betreffende Regelung gemäß § 18a AufenthG unterscheidet sich nicht mehr von den entsprechenden Möglichkeiten für akademisch ausgebildete Fachkräfte gemäß § 18b AufenthG. Für eine Einreise zum Zweck der Erwerbstätigkeit müssen Drittstaatsangehörige im Wesentlichen zwei Voraussetzungen erfüllen: Sie müssen erstens ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorlegen, und zweitens muss ihre Qualifikation als einer deutschen Qualifikation gleichwertig anerkannt sein. Wer in einem reglementierten Beruf arbeiten möchte, muss schon zu diesem Zeitpunkt eine Berufsausübungserlaubnis vorweisen bzw. muss diese zugesichert worden sein (SVR 2022, S. 26).

3.2.3 Pflegeberufegesetz

Die rechtlichen Regelungen zur *Berufsausübungserlaubnis* für reglementierte Berufe und damit auch zur Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen sind verstreut und dadurch sehr unübersichtlich, was die Orientierung erheblich erschwert. Denn die Regelungen im Berufsausbildungsstellenfeststellungsgesetz (BQFG) werden in diesem Fall zumindest teilweise von Regelungen

⁴ FachKrEG Fachkräfteeinwanderungsgesetz (17.06.2026)

des jeweiligen Fachrechts verdrängt, das hier Vorrang hat, etwa der Bundesärzteordnung oder dem Pflegeberufegesetz⁵ (PflBG) (SVR 2022, S. 29).

Von Vorteil ist, dass die meisten reglementierten Gesundheits- und Pflegeberufe, mit Ausnahmen wie Assistenzberufe in der Pflege, **bundesweit einheitlich geregelt** sind – eine einmal erteilte Berufsausübungserlaubnis ist daher bundesweit gültig (SVR 2022, S. 31).

Für die Berufe in der Gesundheits- und Krankenpflege kommt das Pflegeberufegesetz (PflBG) zur Anwendung. Es handelt sich dabei um **reglementierte Berufe**, das heißt, für ihre Ausübung ist eine **bestimmte Qualifikation gesetzlich vorgeschrieben**. Nur wer diese Qualifikation nachweisen kann – in der Regel durch eine bestandene staatliche Prüfung –, erhält eine **Ausübungserlaubnis** für den jeweiligen Beruf bzw. (bei den akademischen Heilberufen) eine Approbation. Liegt ein **ausländischer Berufsabschluss** vor, muss behördlich festgestellt werden, dass er einem deutschen Abschluss **gleichwertig** ist. Wenn dafür Ausbildungsinhalte fehlen, müssen sie nachgeholt werden (SVR 2022).

Entscheidungen über die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen sind durch die zuständigen Behörden der Bundesländer zu treffen. Die Anerkennung muss daher bei der zuständigen Behörde des jeweiligen Bundeslandes beantragt werden, in dem der oder die Antragstellende wohnt bzw. arbeiten möchte. Ausländische Berufsabschlüsse in der Pflege werden in Deutschland anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit der Ausbildung festgestellt ist. Dies erfolgt gemäß den **Regelungen des Pflegeberufegesetzes**, wenn die im Ausland absolvierte Ausbildung in dem Beruf, für den die Anerkennung beantragt wird, keine wesentlichen Unterschiede zu der im PflBG geregelten Ausbildung aufweist. Wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nach Prüfung der erforderlichen Nachweise und Unterlagen nicht festgestellt werden kann, hat die antragstellende Person Ausgleichsmaßnahmen zu absolvieren. Hierbei hat sie das Recht, zwischen einer Eignungs- bzw. Kenntnisprüfung und einem Anpassungslehrgang mit abschließender Prüfung zu wählen. Ausbildungsnachweise in der allgemeinen Pflege, die in einem Mitgliedsstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz erworben wurden und bestimmte Mindestanforderungen erfüllen, werden gemäß § 41 Abs 1 PflBG automatisch anerkannt. Um die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zu erlangen, müssen darüber hinaus die gesundheitliche Eignung, Sprachkenntnisse und Zuverlässigkeit nachgewiesen werden ([Pflegeberufe | BIBB](#), 17.11.2025).

Das 2023 reformierte **Pflegeberufegesetz** bringt Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Qualifikationen. Es wurden sowohl Gesetze (Altenpflegegesetz, Krankenpflegegesetz) als auch Referenzberufe (Altenpfleger:in, Gesundheits- und Krankenpfleger:in) zusammengeführt. Diese sogenannte „Verbundlichung“ führt dazu, dass es einen einheitlichen Referenzberuf (Pflegefachmann/Pflegefachfrau) gibt. Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt nun kompetenzorientiert, etwaige Ausgleichsmaßnahmen sind standardisiert (Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang). Antragstellende können auf eine Gleichwertigkeitsprüfung verzichten – auch dies beschleunigt das Anerkennungsverfahren – und gemäß § 40 Abs. 3a PflBG direkt zwischen Kenntnisprüfung und Anpassungslehrgang wählen. Etwaige Berufserfahrung (lebenslanges Lernen) kann auch zur Gleichwertigkeit beitragen. Die Übergangsfrist endete am 31. 12. 2024, ab 2025 gilt ausschließlich das PflBG ([Pflegeberufegesetz | BMG](#), 17.11.2025).

⁵ PflBG – nichtamtliches Inhaltsverzeichnis (17.06.2026)

Anerkennungspartnerschaft: Im Rahmen der Anerkennungspartnerschaft nach § 16d Abs. 3 AufenthG können qualifizierte Fachkräfte die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation nach der Einreise durchführen und gleichzeitig – bei entsprechendem Arbeitsplatzangebot – eine qualifizierte Beschäftigung aufnehmen.

Anerkennung vor Einreise: Qualifizierte Antragstellende können gemäß § 16d Abs. 1 AufenthG die Anerkennung bereits vor der Einreise anstoßen. Anschließend ist die Einreise nach Deutschland möglich, um dort Qualifizierungsmaßnahmen durchzuführen. Dafür wurde die Aufenthaltsdauer für Antragstellende auf Anerkennung einer ausländischen Qualifikation in Deutschland auf bis zu drei Jahre verlängert.

Qualifikationsanalyse: Sollten der Antragstellerin oder dem Antragsteller Unterlagen für die Anerkennung fehlen, ist ein Aufenthalt von bis zu sechs Monaten möglich, um die Gleichwertigkeit nachzuweisen (§ 16d Abs. 6 AufenthG).

3.3 Gesundheits- und Krankenpflegeberufe

Nach der „Klassifikation der Berufe 2010 – überarbeitete Fassung 2020“ (KldB) werden unter dem Berufsbereich 8 „Gesundheit, Soziales, Lehre und Erziehung“ in der Unterposition „Medizinische Gesundheitsberufe“, „Berufe in der Gesundheits- und Krankenpflege“ (Berufsgruppe 813) genannt ([Onlineausgabe-KldB-2010-Fassung2020/Onlineausgabe-KldB-2010-Fassung2020-Nav.html](#), 16.04.2026). Die Gesundheits- und Krankenpflegeberufe zählen zu den sog. Heilberufen. Eine Liste der durch Bundesgesetze geregelten Heilberufe findet sich unter [www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/gesundheitswesen/gesundheitsberufe/gesundheitsberufe-allgemein.html](#), 17.11.2025). Die Klassifikation der Berufe (KldB) unterteilt die „Gesundheits- und Krankenpflegeberufe“ in vier Qualifikationsstufen: „Helfer- und Anlern Tätigkeiten“, „fachlich ausgerichtete Tätigkeiten ohne Spezialisierung“, „fachlich ausgerichtete Tätigkeiten mit spezifischer Tätigkeitsangabe“ und „komplexe Spezialistentätigkeiten“.

3.3.1 Reglementierte Berufe

Eine Definition der reglementierten Berufe nach nationalem Recht gibt es nicht. Jedoch findet sich in Art. 3 Abs. 1 lit. a der **EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen**⁶ (RL 2005/36/EG) eine Definition: „Ein reglementierter Beruf ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist. Eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen.“ Eine abschließende rechtliche Auflistung der reglementierten Berufe existiert nicht. Die Reglementierung ergibt sich aus den für den jeweiligen Beruf einschlägigen Rechtsgrundlagen. Hierbei kann es sich sowohl um Gesetze oder Rechtsverordnungen handeln. Darüber hinaus können sich die Reglementierungen sowohl aus bundesrechtlichen als auch aus landesrechtlichen Vorschriften ergeben.

⁶ Richtlinie - 2005/36 - EN - EUR-Lex (17.06.2026)

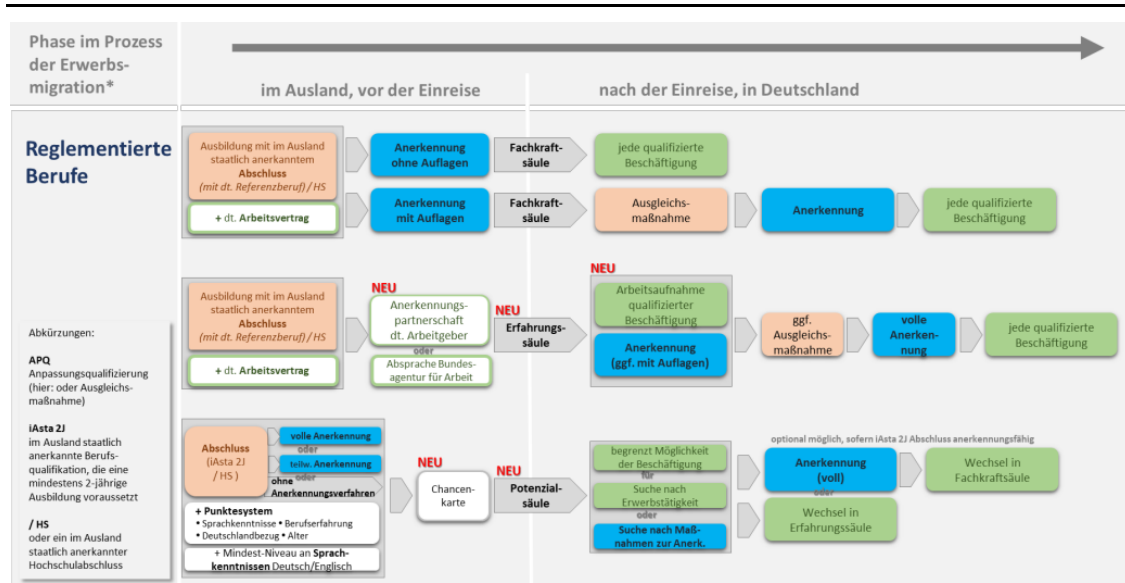
Die Reglementierung dient nicht nur dem Verbraucherschutz. Über dieses Anliegen hinaus sollen auch weitere hochrangige Rechtsgüter geschützt werden. Zu nennen wären u. a. der Schutz von Leben und Gesundheit. Demnach ist es den Mitgliedstaaten vorbehalten, Regelungen aufzustellen, die den Zugang und die Ausübung dieser Berufe nur bei Vorliegen jeweils zu bestimmender beruflicher Qualifikationen gestatten. Art. 4 der RL 2005/36/EG regelt allerdings, dass in einem anderen EU-Mitgliedstaat erworbene Berufsabschlüsse im Aufnahmemitgliedstaat anerkannt werden müssen, wenn dessen Berufsqualifikationen mit denen im Aufnahmemitgliedstaat vergleichbar sind.

Neben dem Nachweis spezifischer Berufsqualifikationen besteht für die Ausübung reglementierter Berufe in Deutschland häufig die Anforderung, über ausreichende Deutschkenntnisse zu verfügen. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz von Patientinnen und Patienten. Fachkräfte mit im Ausland erworbenen Qualifikationen müssen – wie bereits ausgeführt – grundsätzlich ein Anerkennungsverfahren durchlaufen, bevor sie in einem reglementierten Beruf tätig werden dürfen. Zeitlich begrenzte Ausnahmen sind möglich, etwa durch eine vorübergehende Berufsausübungserlaubnis für akademische Heilberufe. Im Jahr 2021 entfielen rund 73 Prozent aller Anerkennungsanträge auf reglementierte Berufe. Diese Grundstruktur bleibt auch durch die neuen Fachkräfteeinwanderungsregelungen unberührt.

Mit der Reform wurde jedoch der Zeitpunkt der Anerkennung im Rahmen der Erwerbsmigration flexibilisiert. Seit dem 1. März 2020 ist die Einreise zur Aufnahme einer Beschäftigung in einem reglementierten Beruf gemäß § 18 Abs. 2 Ziffer 3 AufenthG nur möglich, wenn eine Berufsausübungserlaubnis vorliegt oder zugesagt wurde. Sind Ausgleichsmaßnahmen zur Anerkennung erforderlich, kann die Einreise gemäß § 16d AufenthG erfolgen, um diese Maßnahmen zu absolvieren.

Neu eingeführt wurde die Möglichkeit, das Anerkennungsverfahren nach der Einreise durch eine **Anerkennungspartnerschaft** mit einem Arbeitgeber zu starten. Die Fachkraft verpflichtet sich, ein Anerkennungsverfahren einzuleiten, während der Arbeitgeber eine qualifizierte Beschäftigung bereitstellt und die notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses ermöglicht. Zudem können Fachkräfte ohne bestehendes Arbeitsverhältnis einreisen, sofern sie über die **Chancenkarte** die erforderliche Mindestpunktzahl durch andere Kriterien erreichen. In diesem Fall erfolgt die Suche nach einer Anerkennungsmaßnahme oder einer Beschäftigung erst nach der Einreise. Ist die Punktzahl nicht ausreichend, kann das Anerkennungsverfahren bereits vor der Einreise begonnen werden: Eine Anerkennung „mit Auflagen“ kann vier von sechs Punkten sichern, eine vollständige Anerkennung ermöglicht den direkten Zugang zur Chancenkarte (Bushanska et al. 2023, S. 19).

Abbildung 3: Mögliche Zeitpunkte einer Berufsanerkennung in reglementierten Berufen in der Erwerbsmigration nach der Fachkräfteeinwanderungsgesetz-Novelle



Quelle: Bushanska et al. (2023)

3.3.2 Ausbildung

In Deutschland gab es lange Zeit drei verschiedene Pflegeberufe mit jeweils eigenen Ausbildungsgängen: die Gesundheits- und Krankenpflege, die Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und die Altenpflege. Diese dreigliedrige Ausbildungsstruktur wurde 2020 mit dem **Pflegeberufereformgesetz**⁷ (PflBRefG) in eine generalistische Ausbildung zur Pflegefachfrau, zum Pflegefachmann umgewandelt. Es ist aber weiterhin möglich, sich auf Kinderkrankenpflege oder Altenpflege zu spezialisieren und einen entsprechenden Abschluss zu absolvieren. Zudem gibt es dafür mittlerweile auch eine hochschulische Ausbildung in einem dualen Pflegestudium. Im Ausland findet die Ausbildung von Pflegefachpersonen häufig an Universitäten statt; die Betroffenen haben damit einen akademischen Abschluss. Der deutsche Referenzberuf verlangt jedoch einen beruflichen Abschluss, auch wenn es einige grundständige Studiengänge gibt (<https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/themen/aeltere-menschen/berufsfeld-pflege/neue-pflegeausbildungen>, 16.04.2026).

Ausbildung in der Pflegefachassistenz

Bis 2025 wurden in den meisten Bundesländern Pflegehilfe- oder Pflegefachassistenz-Ausbildungen angeboten. Diese dauerten ein bis zwei Jahre, wurden ebenfalls mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen und standen häufig auch Bewerber:innen mit Hauptschulabschluss offen. Anders als bei den Pflegefachpersonen waren die Helfer- oder Assistenz-Ausbildungen **nicht**

⁷ http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl117s2581.pdf (17.06.2026)

bundesweit einheitlich geregelt – es gab 27 verschiedene landesrechtlich geregelte Ausbildungen mit acht verschiedenen Bezeichnungen.

Mit dem **Pflegefachassistenzgesetz**⁸ (PflFAssG) sollen die 27 landesrechtlich geregelten Pflegehilfe- und Pflegeassistentenausbildungen ab 2027 bundesweit vereinheitlicht werden. Das Pflegefachassistenzgesetz soll die Ausbildung übersichtlicher und attraktiver gestalten. Damit soll auch die Anerkennung ausländischer Abschlüsse künftig deutlich erleichtert werden (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/pflegefachassistenzgesetz-2374930>, 09.03.2026). Die Ausbildungsdauer wurde auf 18 Monate und die Berufsbezeichnung auf „Pflegefachassistenz“ vereinheitlicht. Der Ausbildungsstart ist mit 1. Jänner 2027 festgesetzt. Die bundesweite Vereinheitlichung der Ausbildungsstandards für Pflegehilfe- und Assistentenausbildung führt wiederum zu schnelleren Anerkennungsprozessen, da die Anpassungswege künftig einheitlich geregelt sein werden (<https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/aktuelles/alle-meldungen/bundesrat-stimmt-bundeseinheitlicher-pflegefachassistentenausbildung-zu-272084>, 09.03.2026).

3.4 Ablauf des Anerkennungsverfahrens für reglementierte Berufe

Wie bereits mehrfach erwähnt, gelten für reglementierte Berufe einige besondere Anforderungen (vgl. Kapitel 3.3.1). Neben den allgemeinen Regelungen für die Erwerbsmigration unterliegen Gesundheitsberufe als reglementierte Berufe zusätzlichen speziellen Vorgaben: Für ihre Ausübung muss eine **Berufsausübungserlaubnis** vorliegen. Voraussetzung dafür ist die Feststellung, dass die Inhalte der im Ausland absolvierten Ausbildung jenen einer Ausbildung im Inland entsprechen. Die Verfahren unterscheiden sich je nachdem, wo die Fachkraft ihre Qualifikation erworben hat. Fehlende Ausbildungsinhalte, die nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können, müssen nachgeholt werden. Darüber hinaus sind weitere Voraussetzungen zu erfüllen, etwa in Bezug auf Sprachkenntnisse.

3.4.1 Ausbildung in einem EU-Staat

Bei einer **Ausbildung in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem EWR-Vertragsstaat** ist die Situation vergleichsweise einfach: Gemäß der Berufsanerkennungsrichtlinie (RL 2005/36/EG) wird für ausgewählte reglementierte Berufe die Gleichwertigkeit automatisch anerkannt. Das betrifft etwa wichtige Gesundheitsberufe wie Ärztin bzw. Arzt und Krankenpfleger:in. Die Regelung gilt auch für Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz. Diese Länder haben mit der EU entsprechende Vereinbarungen geschlossen. Für diese Berufe wurden EU-weit einheitliche Ausbildungsstandards vereinbart, die Gleichwertigkeit der Qualifikationen muss also nicht individuell geprüft werden. Mit der Novellierung der Richtlinie durch die RL 2013/55/EU⁹ wurde die automatische Anerkennung weiter vereinfacht. Beispielsweise wurde für Gesundheits- und Krankenpflegeberufe mit dem **elektronischen Berufsausweis (EBA)** ein Berufsanerkennungsverfahren eingeführt, das **online** abgewickelt werden kann. Die weiteren Voraussetzungen für die Berufsausübungser-

⁸ PflFAssG - Gesetz über den Pflegefachassistentenberuf * (17.06.2026)

⁹ Richtlinie - 2013/55 - EN - EUR-Lex (17.06.2026)

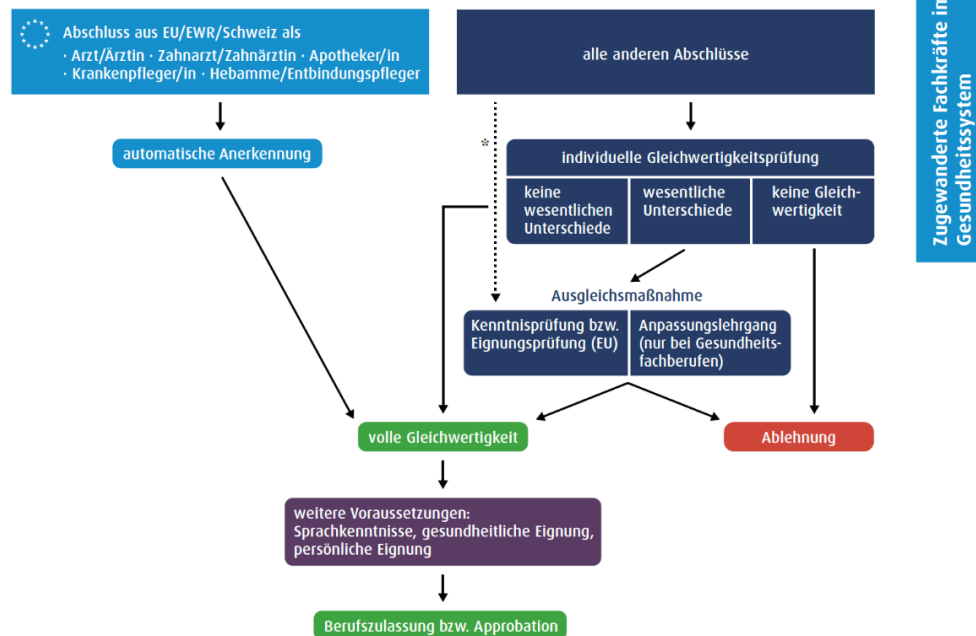
laubnis gelten jedoch auch für diese Gruppe, etwa der Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

3.4.2 Ausbildung außerhalb der EU

Schwieriger ist die Situation für Personen, die ihre berufliche Qualifikation außerhalb der EU erworben haben, und für jene, deren Qualifikation die Berufsankennungsrichtlinie nicht erfasst (z. B. spezialisierte Pflegefachpersonen wie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:innen). Bei diesen Gruppen muss die Qualifikation **individuell** anerkannt werden. Dazu prüft die zuständige Behörde anhand von Dokumenten, die die antragstellende Person vorlegen muss, inwieweit die Inhalte der absolvierten Ausbildung mit jenen des jeweiligen deutschen Referenzberufs übereinstimmen. Auch einschlägige Berufserfahrung wird berücksichtigt. Ergeben sich keine wesentlichen Unterschiede zur inländischen Ausbildung, wird die Qualifikation als „voll gleichwertig“ anerkannt. Abschlüsse aus anderen Ländern als der EU/EWR/Schweiz müssen einer **individuellen Gleichwertigkeitsprüfung** unterzogen werden. Dieses Verfahren endet mit einer der **drei Feststellungen**: „keine wesentlichen Unterschiede“, „wesentliche Unterschiede“ oder „keine Gleichwertigkeit“. Kommt die Behörde zu dem Schluss, dass „keine Gleichwertigkeit“ vorliegt, hat das eine „Ablehnung“ zur Folge. Das Ergebnis „wesentliche Unterschiede“ erfordert eine „**Ausgleichsmaßnahme**“, die entweder in Form einer „**Kenntnisprüfung bzw. Eignungsprüfung**“ oder durch einen „**Anpassungslehrgang**“ bei Gesundheitsberufen erledigt werden kann. Durch Absolvieren der Ausgleichsmaßnahme wird entweder „**volle Gleichwertigkeit**“ hergestellt oder es erfolgt eine „**Ablehnung**“. Bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen, wie Sprachkenntnisse, gesundheitliche und persönliche Eignung etc., wird eine Berufszulassung bzw. Approbation beschlossen.

Abbildung 4: Ablauf des Anerkennungsverfahrens in Deutschland

Abb. A.3 Verfahren der Berufszulassung für reglementierte Gesundheitsberufe



Anmerkung: *In einigen Bundesländern und für einige Berufe können Antragstellende auf die individuelle Prüfung ihres Abschlusses verzichten und direkt die Kenntnis- bzw. Eignungsprüfung wählen.

Darstellung: SVR

Quelle: SVR (2022)

3.4.3 Verfahrensdauer

Laut Gesetz sollen die Verfahren **innerhalb von vier Monaten** abgeschlossen sein. Diese **Frist beginnt aber erst, wenn alle Unterlagen vorliegen**. Werden Unterlagen nachgefordert, kann das Verfahren aus der Perspektive der Antragstellenden also deutlich länger dauern. In der Praxis wird die gesetzliche Frist zudem teilweise überschritten, was vor allem auf Personalmangel in den zuständigen Behörden zurückgeführt wird.

Einige Beteiligte äußern die Befürchtung, dass sich hier das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG nachteilig auswirkt. Denn Anträge im beschleunigten Verfahren müssen priorisiert werden, dadurch stehen für die anderen Verfahren weniger Kapazitäten zur Verfügung. Manche Personen, die den Antrag aus dem Ausland stellen, haben bereits ein konkretes Arbeitsplatzangebot, etwa, weil sie gezielt angeworben wurden. Wenn dies zutrifft, kann der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin seit 2020 mit einer entsprechenden Vollmacht bei der zuständigen Ausländerbehörde ein **kostenpflichtiges beschleunigtes Fachkräfteverfahren** nach § 81a AufenthG beantragen. Die Ausländerbehörde übermittelt dann den Antrag auf Anerkennung an die zuständige Behörde. In diesem Fall soll die Entscheidung statt nach den üblichen vier Monate **bereits nach zwei Monaten** vorliegen. Durch die vorherige Abstimmung mit der Ausländerbehörde wird zudem schneller ein Visum erteilt.

Neben den Anerkennungsverfahren gibt es auch bei der Visavergabe oft lange Wartezeiten. Das verzögert die Einreise angeworbener Fachkräfte und erschwert allen Beteiligten eine verlässliche Planung. Häufig wird überdies kritisiert, dass die **Anerkennungsverfahren sehr lange dauern** und die Behörden bei laufenden Verfahren **keine Auskunft über ihren aktuellen Stand** erteilen. Mehrere Anerkennungsstellen fordern explizit dazu auf, von Nachfragen zum Stand der Verfahren abzusehen (SVR 2022).

3.4.4 Dokumente

Die Beschaffung der Unterlagen für die Antragstellenden kann aufwendig sein: Sie müssen teilweise detaillierte schriftliche Nachweise über die Inhalte ihrer Ausbildung vorlegen (z. B. das Curriculum der jeweiligen Ausbildung mit Angaben zu Inhalt und Stundenumfang einzelner Fächer, qualifizierte Arbeitszeugnisse etc.) und diese auf eigene Kosten übersetzen und beglaubigen lassen. Einige Stellen (z. B. in Nordrhein-Westfalen) akzeptieren auch Nachweise auf Englisch oder verzichten bei manchen Dokumenten auf eine beglaubigte Übersetzung. Um die Verfahren zu beschleunigen, sollten auch Möglichkeiten der **Digitalisierung** genutzt werden. Zumindest bei den Ländern, in denen Datenschutz sichergestellt ist und Dokumentenfälschung ausgeschlossen werden kann, müssten dann beispielsweise nicht die Originalunterlagen zeitaufwendig per Post versendet werden. Zudem müssen die am Zuwanderungsprozess beteiligten Stellen – z. B. Konsulate, Ausländerbehörden und Anerkennungsbehörden – koordinierter zusammenarbeiten. Der Zuwanderungsprozess muss stärker als ein **Gesamtprozess** verstanden werden, wie es im beschleunigten Fachkräfteverfahren bereits der Fall ist (SVR 2022).

3.4.5 Kosten

Beglaubigungen und Übersetzungen verursachen hohe Kosten und können zudem lange dauern, was den Anerkennungsprozess verzögert. Befragte Pflegefachpersonen berichten von Gesamtkosten in Höhe von 300 bis über 1.000 Euro. Rechnet man die Kosten für die Kenntnisprüfung, einen entsprechenden Vorbereitungskurs und einen Deutschkurs mit Prüfung hinzu, können für den gesamten Anerkennungsprozess über 4.000 Euro zusammenkommen. Antragstellende, die bereits in Deutschland leben, können unter Umständen eine Förderung von der Arbeitsagentur oder dem Jobcenter erhalten oder den Anerkennungszuschuss des Bundes in Anspruch nehmen. Die Gebühr für ein beschleunigtes Verfahren belief sich im Jahr 2022 auf 411 Euro (SVR 2022).

3.4.6 Zugänge

Bewerbung aus Eigeninitiative

Gesundheitsfachkräfte aus dem Ausland können sich *eigeninitiativ* in Deutschland um eine Arbeitsstelle bewerben. Deutschland hat in den letzten zwei Dekaden die Möglichkeiten der **Erwerbsmigration** in rascher Folge deutlich erweitert. Damit haben sich auch die Einreisemöglichkeiten für Fachkräfte aus dem Gesundheitssektor verbessert. Zudem haben seit Inkrafttreten des **FEG** auch nichtakademisch ausgebildete Fachkräfte die Möglichkeit, direkt vor Ort auf Jobsuche zu gehen – für Fachkräfte aus der EU gilt dies ohnehin.

Aktive Anwerbung

Neben der Bewerbung aus Eigeninitiative gibt es auch aktive Anwerbungsbestrebungen ausländischer Pflegefachpersonen. Dabei werden derzeit zwei Strategien verfolgt (Biebeler 2016):

- Eine (erneute) Ausbildung von Fachkräften in Deutschland.
- Die Anerkennung des im Herkunftsland erworbenen Berufsabschlusses inklusive einer gegebenenfalls notwendigen Anpassungsqualifizierung.

Qualifizierung im Herkunftsland

Eine dritte Qualifizierungsvariante wird als „Anerkennungsverfahren mit vorheriger Zusatzqualifizierung in Vietnam“ beschrieben (Biebeler et al. 2015).

3.4.7 Anwerbung über staatliche Programme

Einige staatliche Programme tragen zu einer einfacheren oder beschleunigten Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen bei.

Bereits erwähnt wurde das in Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) durchgeführte Programm der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) zur Rekrutierung und Qualifizierung von Pflegefachpersonen aus Lateinamerika. Das Programm ist in fünf Prozessphasen gegliedert (<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/personal-aus-dem-ausland/gesundheitspflege/pflege-krankenhaeuser-kliniken>, 09.03.2026):

1. **Vorbereitung** (ca. 3 Monate): Arbeitgeberberatung: Beratung zum Gesamtprozess und zum Anerkennungsverfahren; Organisation der Rekrutierungsveranstaltung und Vorbereitung der darauffolgenden Schritte.
2. **Rekrutierung** (1–2 Wochen): Vorstellungsgespräche mit interessierten Pflegefachpersonen und Auswahl der geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten online oder vor Ort im Partnerland.
3. **Vollzeit-Deutschkurs** (7–11 Monate): Deutschkurs im Heimatland, inkl. B1-Zertifikat (ca. 7–8 Monate). Alternativ: Erlangung des B2-Zertifikats im Heimatland (ca. 10–12 Monate), zeitgleich Vorbereitung der Unterlagen für die Anerkennung: Beglaubigung, Übersetzung und Antragstellung.
4. **Einreisevorbereitung**: Visum und Arbeitsmarktzulassung: Vorbereitung der Unterlagen, Antrag auf Arbeitsmarktzulassung und Visumantrag nach § 16d AufenthG.
5. **Qualifizierung in Deutschland** (ca. 6–12 Monate): Einreise nach Deutschland; Beschäftigung als Pflegeassistent bis zur vollen Anerkennung; Integrationsprozess; Anpassungslehrgang oder Kenntnisprüfung (inkl. Vorbereitungskurs), ggf. begleitender Deutschkurs bis B2.

Angeworbene Gesundheitsfachkräfte haben generell den Vorteil, dass sie bei der Einreise und dem Anerkennungsverfahren von der Agentur, der Projektträgerin bzw. dem -träger oder der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber unterstützt werden, während individuell Zuwandernde in diesem Prozess auf sich selbst gestellt sind. Wenn Arbeitgeber:innen oder Vermittlungsagenturen Fachkräfte anwerben, können sie selbst die Betroffenen informieren, bei der Antragstellung

begleiten und sie z. B. bei der Zusammenstellung der Dokumente unterstützen. Im Idealfall gibt es im Unternehmen Integrationsmanager:innen, die die angeworbenen Fachkräfte über den gesamten Prozess begleiten und als Ansprechpersonen fungieren.

Um den Aufwand für Arbeitgeber:innen zu verringern, die Pflegefachpersonen im Ausland anwerben, wurde im Rahmen der KAP 2019 die **Deutsche Fachkräfteagentur für Gesundheits- und Pflegeberufe (DeFa)** eingerichtet. Sie berät und unterstützt Arbeitgebende und Vermittlungsagenturen bei den Verwaltungsverfahren, indem sie beispielsweise Anträge zusammenstellt und auf Vollständigkeit prüft. Das soll auch den zuständigen Behörden die Arbeit erleichtern. Dieser Service kostet die Unternehmen pro Person 350 Euro. Für einzelne Länder kann die DeFa auch stellvertretend für die Unternehmen ein kostenpflichtiges beschleunigtes Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG einleiten. Dieses Angebot gilt in erster Linie für die **drei Pilotländer Philippinen, Mexiko und Brasilien**. Inwieweit die Unterstützung der DeFa die Verfahren beschleunigt, lässt sich bisher nicht einschätzen. Ihr Mehrwert wird bisweilen infrage gestellt, weil auch die Unternehmen selbst ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren einleiten können.

Art und Umfang der Unterstützung von Angeworbenen sind je nach Einrichtung sehr unterschiedlich. Das staatlich vermittelte Programm „**Triple Win**“ bietet den Anzuwerbenden ein breites Paket an Leistungen und verspricht bestmögliche Transparenz. Das Programm startete 2013 mit einem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den **Philippinen**. Inzwischen wurden auch Abkommen mit Bosnien und Herzegowina, Serbien¹⁰ und Tunesien geschlossen; Indonesien und Indien kamen 2025 dazu. Durchgeführt wird das Programm von der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit (BA), der GLZ und der Arbeitsverwaltung des jeweiligen Landes. Das Programm richtet sich an qualifizierte Krankenpfleger:innen (im Rahmen des Programms können auch Pflegefachpersonen an Einrichtungen der Altenpflege vermittelt werden; die Anerkennung erfolgt jedoch für Gesundheits- und Krankenpflege), die im jeweiligen Partnerland eine drei- bis vierjährige Ausbildung bzw. ein Studium abgeschlossen und zum Teil bereits Berufserfahrung gesammelt haben. Mehrmals jährlich werden in Zusammenarbeit mit den lokalen Arbeitsverwaltungen Personen ausgewählt, die dann vor Ort einen Deutschkurs bis Niveau B1 besuchen und eine fachliche Vorbereitung erhalten. Parallel erfolgt ein Matching mit Arbeitgeber:innen in Deutschland. Im Anschluss an den Sprachkurs reisen die Teilnehmenden nach Deutschland und beantragen vor Ort die Anerkennung ihrer Qualifikation. Dass der Antrag erst nach der Einreise gestellt wird, ist aufgrund des neuen § 16d Abs. 4 AufenthG auch außerhalb des Programms möglich. Allerdings muss dafür mit dem betreffenden Herkunftsstaat eine Vermittlungsabsprache bestehen. Während des Verfahrens arbeiten sie als Pflegefachperson in Anerkennung und besuchen einen Sprachkurs bis Niveau B2. Die Mitarbeitenden des Programms beraten die Teilnehmenden und die Unternehmen auch im Integrations- und Anerkennungsprozess und hinsichtlich erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen.

Bei der Auswahl der Partnerländer zählten vor allem zwei Kriterien: Zum einen sollten sich die Ausbildungsinhalte möglichst wenig unterscheiden, sodass nur geringe Anpassungsmaßnahmen nötig sind, bevor der Abschluss in Deutschland anerkannt werden kann. Zum anderen sollte es in den betreffenden Ländern ein Überangebot an qualifizierten Pflegefachpersonen geben. Damit soll ausgeschlossen werden, dass durch die Anwerbung von Pflegefachkräften für Deutschland ein Fachkräftemangel in den beteiligten Ländern entsteht. Personen, die im Rahmen von

¹⁰ Serbien hat die Zusammenarbeit jedoch Anfang 2020 wieder beendet.

„Triple Win“ aus Vietnam angeworben werden, durchlaufen kein Anerkennungsverfahren, sondern absolvieren die komplette Pflegeausbildung in Deutschland (www.triple-win-pflegekraefte.de, 19.11.2025; (BMSGPK 2024)).

3.4.8 Gleichwertigkeitsprüfung durch das jeweilige Bundesland

Die Gleichwertigkeit der Qualifikation, die bei reglementierten Berufen bestätigt sein muss, prüft das Bundesland, in dem die antragstellende Person wohnt bzw. in dem sie (zunächst) tätig sein möchte. Zuständig dafür sind je nach Bundesland unterschiedliche Stellen, etwa die Bezirksregierung, das Landesamt für Gesundheit oder das Landesverwaltungsamt. In einigen Bundesländern gibt es mehrere zuständige Stellen; in Bayern etwa werden Abschlüsse in der Pflege von sieben verschiedenen Stellen bei den jeweiligen Bezirksregierungen anerkannt. Das erschwert nicht nur die Orientierung. Die Antragstellenden müssen sich auch schon vor der Einreise nach Deutschland regional festlegen und dies gegenüber der zuständigen Behörde glaubhaft machen – dafür werden unterschiedliche Nachweise gefordert.

Einzelne Länder haben die Zuständigkeiten gebündelt. In Nordrhein-Westfalen etwa ist für die Anerkennung aller ausländischen Abschlüsse im Gesundheitsbereich seit Anfang 2021 die Bezirksregierung Münster zuständig. Darüber hinaus gibt es zum Teil einen länderübergreifenden Austausch über Grundlagen für die Bewertung bestimmter ausländischer Abschlüsse.

Rahmenpläne für die Pflegeausbildung zur Gleichwertigkeitsprüfung

Durch die regionale Zuständigkeit können sich die geforderten Unterlagen und auch die Ergebnisse der Gleichwertigkeitsprüfung unterscheiden. Denn die jeweilige Anerkennungsbehörde vergleicht die Qualifikation mit einer entsprechenden Ausbildung in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die Bundesländer haben für die Gesundheitsfachberufe jedoch verschiedene Rahmenpläne; für die neuen Pflegeausbildungen hat die Fachkommission, die nach dem Pflegeberufgesetz eingesetzt wurde, zwar bundeseinheitliche Rahmenpläne für den theoretischen und praktischen Unterricht und Rahmenausbildungspläne für die praktische Ausbildung erarbeitet, diese sind jedoch nicht verbindlich, sondern es handelt sich lediglich um Empfehlungen (<https://www.bibb.de/de/216384.php>, 16.04.2026).

Zentrale Prüfinstanz

Der Gesetzentwurf zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz ([Deutscher Bundestag 19/8285](https://www.bundestag.de/19/8285), 16.04.2026) zieht als **Prüfinstanz** für den im Herkunftsland staatlich anerkannten Abschluss die „**Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen**“ (ZAB) beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz als „fachkundige öffentliche inländische Stelle“ in Betracht. Damit wird eine **zentrale Lösung** bei einem Akteur vorgeschlagen, der durch seine bisherigen Aufgaben im Bereich der Bewertung ausländischer Qualifikationen in Deutschland langjährige Erfahrung aufweist – mit „anabin“ auch im Hinblick auf das Betreiben einer entsprechend thematischen Datenbank (Bushanska et al. 2023).

3.4.9 Ausgleichsmaßnahmen

Wenn sich bei der Prüfung einer Qualifikation wesentliche Unterschiede zum entsprechenden deutschen Abschluss ergeben, die auch die Berufserfahrung nicht kompensieren kann, wird eine **Ausgleichsmaßnahme** auferlegt. Die fehlenden Inhalte werden in einem **Zwischenbescheid** beschrieben (auch als *Defizitbescheid* oder *Teilanerkenntnisbescheid* bezeichnet). Antragstellende mit beruflicher Qualifikation können dann in der Regel zwischen erstens einem **Anpassungslehrgang** oder zweitens einer **Eignungs- bzw. Kenntnisprüfung** wählen. Bei den akademischen Heilberufen muss immer eine Kenntnisprüfung abgelegt werden. Personen, die den Antrag aus dem Ausland stellen, können nach dem neuen § 16d AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis für 18 Monate erhalten, um die Ausgleichsmaßnahme in Deutschland zu absolvieren. Diese Aufenthaltserlaubnis kann um maximal sechs Monate verlängert werden.

1. Ausgleichsmaßnahme „Anpassungslehrgang“

Die betreffende Person kann einen **Anpassungslehrgang** absolvieren, der die festgestellten Unterschiede adressiert und mit einem Abschlussgespräch oder einer Prüfung endet. In einem Zwischenbescheid legt die zuständige Behörde fest, welche Inhalte und welchen Umfang der erforderliche Anpassungslehrgang haben muss. Dieser umfasst in der Regel sowohl praktische als auch theoretische Anteile. Er wird an den jeweiligen Fachschulen absolviert; für die praktischen Teile muss ein Einsatzort mit Praxisanleitung gefunden werden. Bei Pflegefachpersonen ist meist ein umfangreicher Praxiseinsatz nötig, weil die akademische Ausbildung im Herkunftsstaat oft weniger Praxisstunden umfasst als die Ausbildung in Deutschland. Je nach festgestellten Lücken können auch Einsätze in mehreren Einrichtungen erforderlich sein. Ausländische Pflegefachpersonen werden in der Regel als Gesundheits- und Krankenpfleger:in anerkannt. Antragstellende, die von Einrichtungen der Altenpflege angeworben wurden, müssen ihre Praxiseinsätze deshalb häufig im Krankenhaus absolvieren und dafür einen externen Einsatzort finden. Das bedeutet nicht nur, dass sie an ihrem eigentlichen Arbeitsplatz längere Zeit ausfallen. Für die Arbeitgeber:innen steigt damit auch das Risiko, dass sie abgeworben werden, denn das Berufsfeld im Krankenhaus liegt häufig näher an den Erfahrungen im Herkunftsland und die Altenpflege erscheint im Vergleich oft weniger attraktiv.

Ebenso wie für die Anerkennungsverfahren gelten auch für die **Ausgleichsmaßnahmen die Regelungen und Rahmenbedingungen des jeweiligen Bundeslandes**. Dadurch variiert auch ihre Umsetzung erheblich. Zudem sind die Bescheide je nach zuständiger Stelle unterschiedlich detailliert. Sind die Angaben darin sehr spezifisch, erfordern sie passgenaue Lösungen – das kann je nach Angebot vor Ort schwer umsetzbar sein. Grundsätzlich müssen alle im Bescheid genannten Komponenten im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Anerkennungsbehörde absolviert werden. Es gibt jedoch nicht in allen Bundesländern genügend Fachschulen oder zertifizierte Träger:innen für Weiterbildung, die entsprechende Lehrgänge anbieten können und wollen. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen in einem anderen Bundesland zu absolvieren, ist nur auf Antrag möglich. Eine Einrichtung für den Praxiseinsatz zu finden, kann ebenfalls schwierig sein. Denn die erforderliche Begleitung und Anleitung der betreffenden Person bedeutet für die Trägerin bzw. den Träger zusätzlichen Aufwand; entsprechend gering ist bisweilen die Bereitschaft, externe Personen aufzunehmen.

Best Practice „Anpassungslehrgang“

Einen Ausweg aus diesem Dilemma erprobt das Projekt „Anpassungsqualifizierung für Pflegefachkräfte mit im Ausland erworbener Qualifikation“ des Förderprogramms „**Integration durch Qualifizierung**“ (IQ) im Saarland: Um den Aufwand für die Einsatzorte zu reduzieren, gibt es dort eine zentrale Praxisanleitung. Diese fungiert über mehrere Einsatzorte hinweg als Ansprech- und Bezugsperson für die Lehrgangsteilnehmenden und begleitet den Transfer zwischen Theorie und Praxis. Da sich die Auflagen je nach Ausbildungsstaat unterscheiden, bietet es sich an, modularisierte Anpassungslehrgänge einzurichten, wie sie beispielsweise im **IQ Netzwerk Nordrhein-Westfalen** für Pflegefachpersonen entwickelt wurden. Das ermöglicht einerseits eine gewisse Standardisierung des Angebots, andererseits können individuelle Bedarfe flexibel gedeckt werden (<https://www.netzwerk-iq.saarland>, 09.03.2026).

Einen anderen Weg geht die **Integrierte Ausgleichsmaßnahme Pflege (INGA Pflege)**: Im Rahmen der KAP wurde ein Konzept für eine **betriebsintegrierte** Ausgleichsmaßnahme erstellt, das exakt an den Unterschieden ausgerichtet ist, die das GfG-Mustergutachten für Pflegefachpersonen von den Philippinen festgestellt hat. Dieses Modell soll Pflegefachpersonen von den Philippinen eine Anerkennung nach nur sechs Monaten ermöglichen. Die Maßnahme umfasst eine Einführung, die auch interkulturelle Fragen adressiert, theoretischen und praktischen Unterricht sowie angeleitete Praxis und Sprachförderung; unter anderem werden alle Inhalte im Tandem von Fach- und Sprachlehrenden unterrichtet. Für alle Bereiche wurden detaillierte Curricula und Handreichungen erstellt, die nun in der Praxis erprobt werden sollen. Allerdings kommen Pflegefachpersonen aus ganz unterschiedlichen Ländern. Es dürfte schwierig sein, perspektivisch für jedes Herkunftsland eine eigene Maßnahme vorzuhalten. Denkbar wäre aber, das für die Hauptherkunftsländer zu tun.

2. Ausgleichsmaßnahme „Kenntnisprüfung“

Bei der Kenntnisprüfung handelt es sich um eine **mündlich-praktische Prüfung**, die je nach Beruf ein- oder zweimal wiederholt werden kann. Wurde die Ausbildung in einem EU-Mitgliedstaat abgeschlossen, bezieht sich die Eignungsprüfung nur auf die festgestellten Unterschiede in den Ausbildungsinhalten. Dies betrifft Abschlüsse, die von der automatischen Anerkennung nach der Berufsanerkennungsrichtlinie nicht erfasst sind.

Personen, die ihre Ausbildung in einem **Drittstaat** erworben haben, legen dagegen eine Kenntnisprüfung ab, die sich an der Abschlussprüfung in dem jeweiligen Beruf orientiert; sie kann also auch Inhalte umfassen, für die keine Abweichung festgestellt wurde. Für einige Berufe legt die Behörde anhand der festgestellten Abweichungen fest, welche Fächer und Lerngebiete geprüft werden; bei anderen Berufen sind diese vorgegeben. Details regelt die jeweilige Approbationsordnung bzw. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Nach erfolgreichem Abschluss der auferlegten Ausgleichsmaßnahme wird ebenfalls die volle Gleichwertigkeit bescheinigt. Sind die festgestellten Unterschiede so groß, dass sie nicht ausgeglichen werden können, wird der Antrag auf Anerkennung abgelehnt. Dies kommt in der Praxis selten vor. Offenbar wird die Anerkennung also in erster Linie von Personen beantragt, die aufgrund eigener Recherchen oder einer Beratung davon ausgehen können, dass sie dafür gute Chancen haben.

In einigen Bundesländern und Berufen kann die antragstellende Person sich schon zu Beginn des Verfahrens für die Kenntnisprüfung entscheiden und auf die individuelle Prüfung der Gleichwertigkeit verzichten. Seit Ende 2023 ist der Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung gemäß Art. 2 Pflegestudiumstärkungsgesetz¹¹ (PflStudStG) iVm § 40 Abs. 3a PflBG auch bundesweit rechtlich verankert.

Eine Kenntnisprüfung erscheint auf den ersten Blick weniger aufwendig als ein mehrmonatiger Anpassungslehrgang. Allerdings erfordert auch sie eine intensive fachliche und vor allem auch fachsprachliche Vorbereitung. In vielen Bundesländern werden Vorbereitungskurse für die einzelnen Berufsgruppen angeboten. Inhalte, Umfang und Kosten der Kurse unterscheiden sich je nach Trägerin bzw. Träger. Prüfungen sollen zweimal jährlich angeboten werden, sodass die Prüflinge maximal sechs Monate auf einen Termin warten müssen. In der Praxis werden jedoch – auch für Pflegefachpersonen – nicht überall ausreichende Prüfungstermine angeboten. Zudem gibt es in einigen Bundesländern zu wenig Vorbereitungskurse.

Best Practice – „Kenntnisprüfung“

Angesichts der großen Unterschiede zwischen den Ländern erscheint es wichtig, regelmäßig den Bedarf und die verfügbaren Maßnahmen zu erheben, die Angebote im jeweiligen Bundesland zu koordinieren und Antragstellende bzw. ihre Arbeitgeber:innen bei der Suche nach dem passenden Angebot zu unterstützen. Dies ist beispielsweise mit dem **Pflegequalifizierungszentrum Hessen** geplant. Wenn **benachbarte Bundesländer hier zusammenarbeiten**, könnte das dazu führen, einerseits die Kurse voll zu besetzen und andererseits allen Betroffenen einen passenden Kurs anzubieten.

Da die (Fach-)Sprache für Antragstellende häufig eine besonders hohe Hürde ist, empfiehlt es sich zudem, fachliche und sprachliche Vorbereitung miteinander zu verbinden. Denn unzureichende Sprachkenntnisse gefährden den Erfolg der Prüfung und erschweren auch die betriebliche und soziale Integration der Fachkräfte. Eine integrierte oder begleitende **Sprachförderung**, wie sie **INGA Pflege** vorsieht, ist bei den Anpassungslehrgängen für Pflegefachpersonen bisher noch nicht die Regel.

Brückenqualifizierung im Herkunftsland

Bisher müssen Fachkräfte eine **Ausgleichsmaßnahme** zwangsläufig in Deutschland absolvieren. Mit dem Projekt **Global Skills Partnership**, das die GIZ als Teil der KAP umsetzt, soll zumindest ein Teil davon ins Herkunftsland übertragen werden. Konzepte für eine solche Brückenqualifizierung werden in Kooperation mit Universitäten auf den **Philippinen, in Mexiko und in Brasilien** entwickelt. Die entsprechenden **Module werden vor Ort** entweder im Anschluss an das dortige Pflegestudium absolviert oder in den regulären Lehrplan integriert. Dabei geht es vor allem um Praxisphasen, denn diese sind in den Ausbildungsgängen vor Ort viel kürzer als in der deutschen Ausbildung. Das Projekt soll bei Fachkräften, die nach Deutschland einwandern möchten, die Anerkennung der Qualifikation beschleunigen. Ein weiteres Ziel ist der Aufbau von Kapazitäten

¹¹ Bundesgesetzblatt Teil I - Gesetz zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften - Bundesgesetzblatt (17.06.2026)

vor Ort und damit ein Beitrag zum Strukturaufbau im Herkunftsland: Die Lehrkräfte werden fortgebildet, etwa durch Studienaufenthalte in Deutschland. Auf diese Weise kommen etwaige Innovationen in der Ausbildung auch Studierenden zugute, die sich im Anschluss ihrer Ausbildung nicht für eine Migration entscheiden.

3.4.10 Weitere Voraussetzungen zur Anerkennung der Gleichwertigkeit

Nach erfolgter positiver Gleichwertigkeitsprüfung wird, bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen – wie Sprachkenntnisse, gesundheitliche und persönliche Eignung etc. –, eine Berufszulassung bzw. Approbation beschieden.

Sprachkenntnisse

Für eine Berufsausübungserlaubnis bzw. Approbation müssen zusätzlich zur Gleichwertigkeit der Qualifikation, gesundheitlicher und persönlicher Eignung auch Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Beruflich qualifizierte Gesundheitsfachkräfte wie Pflegefachpersonen benötigen bisher nur ein allgemeines Sprachzertifikat auf dem **Niveau B2**. Weil in ihrem Arbeitsalltag und auch für die betriebliche Integration gute allgemein- und fachsprachliche Kenntnisse jedoch sehr wichtig sind, sollen sie künftig ebenfalls eine Fachsprachprüfung auf dem Niveau B2 ablegen. Um die Kriterien zu vereinheitlichen, hat die Gesundheitsministerkonferenz 2019 ein **Eckpunktetapapier für eine Fachsprachenprüfung für die Gesundheitsfachberufe** beschlossen (https://www.gmkonline.de/documents/anlage-top86_92gmk-eckpunkte.pdf; <https://www.vdpg-bayern.de/novum-im-berufsanerkennungsverfahren-fachsprachenpruefung-fuer-gesundheitsfachberufe/>, 16.04.2026).

3.5 Kompetenzbündelung – Informationsangebote und Stellen für Beratung und Begleitung

Antragstellende beschreiben den Anerkennungsprozess in Befragungen häufig als intransparent. Ihrer Wahrnehmung nach werden vergleichbare Abschlüsse unterschiedlich behandelt und Nachweise gefordert, die zum Teil nicht oder nur schwer zu beschaffen sind (SVR 2022).

Seit 2012 sind bereits viele Begleitstrukturen zur Verbesserung und Optimierung des Anerkennungsprozesses entstanden, die stetig ausgebaut wurden. Dazu gehören Informations-, Beratungs- und Förderstrukturen, wie etwa die Beratungsstellen im Rahmen des Förderprogramms „**Integration durch Qualifizierung**“ (IQ), das vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) betriebene Informationsportal „**Anerkennung in Deutschland**“ oder der Anerkennungszuspruch des Bundes. Hinzu kamen unterschiedliche Projekte zur Qualifizierung im Rahmen der Anerkennungsverfahren. Für die Unterstützung der für die Anerkennung zuständigen Stellen und die Beschleunigung der Verfahren haben sich etwa die **Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe** oder auch das **BQ-Portal** etabliert. Im Fokus stehen dabei **Vereinheitlichung** von Anforderungen an Unterlagen, Verbesserung der Bescheide, weiterer Ausbau des Wissensmanagements oder etwa die Erhöhung der Transparenz über die Anerkennungsfähigkeit oder sogar die Erfolgsaussicht einer Gleichwertigkeitsprüfung. Auch die **Digitalisierung** der Antragstellung und der Ausbau von Qualifizierungsmaßnahmen sind zentrale Bausteine für eine Optimierung der Verfahren (Bushanska et al. 2023).

Einige Bundesländer haben **zentrale Anlauf- und Beratungsstellen** eingerichtet. Das **Pflegequalifizierungszentrum Hessen** berät sowohl Einrichtungen auf der Suche nach internationalen Pflegefachpersonen als auch zuwanderungsinteressierte Fachkräfte. Zusätzlich soll es das Angebot an Ausgleichsmaßnahmen und Sprachkursen in Hessen koordinieren (SVR 2022).

3.5.1 Kompetenzstelle „Anerkennung in Deutschland“

Insgesamt benötigen die Anerkennungsverfahren einen **Transparenz- und Effizienzschub**. Angesichts der komplexen Verfahren ist es wichtig, Zuwanderungsinteressierte transparent und umfassend darüber zu informieren und zu beraten, in welchen Fällen sie eine Berufsanerkennung benötigen, welche Voraussetzungen sie dafür erfüllen müssen, wie das Verfahren abläuft und welchen möglichen Ausgang ein Anerkennungsverfahren nehmen kann. Als zentrale Informationsstelle fungiert seit 2012 das Portal <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php> (08.06.2026), das Interessierte über den interaktiven **Anerkennungs-Finder** zur jeweils zuständigen Behörde lotst.

Über die **Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“** erhalten Antragstellende Erstinformationen zum Anerkennungsverfahren (z. B. Unterlagen, Sprachkurse etc.). Bei komplexeren Fragestellungen leitet die Hotline die Person mit ausländischer Qualifikation an die **Zentrale Service-stelle Berufsanerkennung** (ZSBA) weiter, die durch das gesamte Anerkennungsverfahren begleitet. Bei konkreten Fragestellungen steht ein Kontaktformular zur Verfügung.

Seit 2025 entlastet **Chatbot „Aidy“** die Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“ und bietet mehrsprachige Beratung rund um die Uhr (<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/hotline-pro.php>, 11.02.2026).

3.5.2 „Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe“ (GfG)

In einigen Bundesländern arbeiten die Anerkennungsbehörden mit Akteurinnen und Akteuren aus der Praxis (z. B. Ausbildungseinrichtungen) zusammen, um Unterschiede in der Ausbildung zu ermitteln. Zudem werden in den Bescheiden Ungleichheiten in der Qualifikation und dadurch erforderliche Ausgleichsmaßnahmen unterschiedlich detailliert beschrieben. Auch die Kosten für das Verfahren variieren je nach Bundesland. Schließlich wird neben dem Anerkennungsverfahren selbst auch die Fachsprachprüfung, die für die Berufszulassung notwendig ist, nicht einheitlich umgesetzt. Diese Unterschiede sind für die Antragstellenden schwer nachvollziehbar und auch für die Bearbeitung ineffizient. Um die Entscheidungspraxis im Bereich der Gesundheitsberufe zu **harmonisieren** und zudem die zuständigen Stellen der Länder zu entlasten, wurde 2016 die **Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe** (GfG) geschaffen. Die GfG hat **einheitliche fachlich-inhaltliche Instrumente** entwickelt, um die Qualifikationen für die bundesrechtlich geregelten Heilberufe zu bewerten, und sie mit den Ländern abgestimmt. Sie stellt den Anerkennungsbehörden der Länder Informationen über Ausbildungssysteme und Abschlüsse verschiedener Herkunftsstaaten zur Verfügung. Für 270 häufig nachgefragte ausländische Qualifikationen hat sie **Mustergutachten** erarbeitet, an denen sich die Anerkennungsbehörden orientieren können. Daneben wurden für einige der am meisten nachgefragten Berufe und Ausbildungsstaaten die **Ausbildungen beschrieben, Curricula übersetzt und Fächer- und Notenübersichten erstellt**. Für den Bereich Pflege hat die GfG bis 2021 **ausführliche Länderberichte und Gutachten** zu Universitätsabschlüssen von den Philippinen, aus Brasilien, Mexiko, Indonesien, Indien, Jordanien, Tu-

nesien, Bosnien und Herzegowina, Albanien, Serbien, dem Kosovo und Vietnam erstellt. Auf Antrag der zuständigen Behörde kann die GfG außerdem die Echtheit ausländischer Qualifikationsnachweise prüfen und **detaillierte Gutachten zur Gleichwertigkeit** erstellen, die als Vorlage für die Entscheidung dienen können. Dies ist bisher allerdings die Ausnahme. Die GfG erstellt weit weniger Gutachten als ursprünglich geplant, da dies überaus aufwendig ist.

Die Verwaltungsabläufe müssen weiter optimiert werden. Die verteilte Zuständigkeit ist nicht nur für die Betroffenen unübersichtlich, sie erschwert auch den Aufbau von Expertise in den Behörden und damit eine ressourcenschonende Bearbeitung. Dass die GfG **Informationen zentral** bereitstellt, ist ein wichtiger Schritt, denn es erleichtert den Anerkennungsbehörden die Recherche. Ebenso sinnvoll ist es, die **Zuständigkeit für die Anerkennung im Gesundheitsbereich innerhalb der Länder zu bündeln**. Für Anträge aus dem Ausland wäre darüber hinaus eine **bundesweite, zentrale Stelle** denkbar oder auch eine **arbeitsteilige Organisation**. Beispielsweise könnten sich die Anerkennungsbehörden der einzelnen Bundesländer jeweils auf bestimmte Herkunftsstaaten und/oder Berufe spezialisieren, die Anträge aus dem Ausland würden dann entsprechend auf die Länder verteilt. Bei Anträgen im Inland wäre weiterhin die regional zuständige Stelle federführend. Die auf die jeweilige Konstellation spezialisierte Anerkennungsbehörde könnte hier aber als Ansprechstelle dienen und bei fachlichen Fragen unterstützen.

3.5.3 Kompetenzstelle „IQ-Integration durch Qualifizierung“

Eine weitergehende Beratung für Antragstellende bieten im Inland die Beratungsstellen des **IQ Netzwerks** <https://netzwerk-iq.de/> (08.06.2026) an. Seit 2005 wird mit dem Förderprogramm daran gearbeitet, die Arbeitsmarktchancen für Menschen mit Migrationshintergrund zu erhöhen, Potenziale zu erkennen und Diskriminierungen abzubauen. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Kompetenzstelle „Anerkennung in Deutschland“. Gefördert mit EU-Mitteln wird das Programm in allen 16 Bundesländern umgesetzt, um langfristig Fachkräfte aus dem Ausland zu gewinnen und ihre Integration am Arbeitsmarkt zu verbessern.

3.5.4 Kompetenzstelle „Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung“

Für Antragstellende im Ausland wurde 2020 die **Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung** (ZSBA) eingerichtet. Die ZSBA ist Teil der Maßnahmen, die im Rahmen der Konzertierte(n) Aktion Pflege (KAP) umgesetzt werden und die Anwerbung von Fachkräften aus dem Ausland erleichtern sollen. Sie richtet sich an Fachkräfte aus allen Branchen. Die Erprobungsphase lief zunächst bis 2023 und wurde vom BIBB evaluiert. Die ZSBA soll interessierte Fachkräfte vor dem und im Anerkennungsverfahren beraten und begleiten. Daneben soll die ZSBA Dokumente vorab auf Vollständigkeit prüfen und elektronisch an die zuständige Stelle weiterleiten. Das erfordert eine gute Zusammenarbeit mit den Anerkennungsbehörden der Länder. In der Praxis entstehen hier allerdings offenbar noch Probleme, gemessen am Gesamtaufkommen der Anträge wird die Beratung bisher wenig genutzt.

3.5.5 Kompetenzstelle „ProRecognition“

Auch zehn Auslandshandelskammern bieten im Rahmen des Projekts „ProRecognition“ Anerkennungsberatung an. Das Projekt ProRecognition berät in mehreren Ländern vor Ort Fachkräfte

zur Anerkennung. Dazu wurden an einigen Auslandshandelskammern Anlauf- und Beratungsstellen eingerichtet (SVR 2022); ProRecognition (08.06.2026).

3.6 Datenbanken zu Berufsqualifikationen

Die Etablierung einer Datenbank zu anerkannten Berufsabschlüssen in Herkunftsländern könnte Komplexität reduzieren und Transparenz verstärken, zu einer höheren Planungssicherheit für die Beteiligten sowie zu schlankeren Verfahrensabläufen und einer Kostenersparnis beitragen.

Die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) stellt in ihrer Stellungnahme zur FEG-Reform ähnliche Überlegungen an: „Perspektivisch könnte überlegt werden, ob – ähnlich wie bei der Zeugnisbewertung für akademische nicht reglementierte Abschlüsse (Datenbank „anabin“) – eine Datenbank auch für berufliche Abschlüsse aufgebaut werden könnte. In einer Datenbank können Informationen zur grundsätzlichen Anerkennungsfähigkeit von internationalen, beruflichen Abschlüssen hinterlegt sein“ (DIHK 2023, S. 18).

Unbestreitbar ist, dass eine solche Datenbank, die Informationen zu staatlich anerkannten Berufsabschlüssen der Herkunftsländer bereitstellt, keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann, sondern sukzessive um Informationen zu immer weiteren Abschlüssen ergänzt und zu erfassten Abschlüssen aktualisiert werden müsste. Es sollte zudem geprüft werden, welche **Synergieeffekte** sich aus der umfassenden Erfahrung, die die Anerkennungsstellen seit 2012 im Rahmen ihrer Gleichwertigkeitsfeststellung ausländischer Berufsqualifikationen gesammelt haben, erzielen lassen. Auch die zahlreichen Berufsprofile des BQ-Portals, die Informationen zu den ebenfalls genannten Gesundheitsberufen in der Datenbank „anabin“ sowie die Fachexpertise des BQ-Portals und der GfG könnten hilfreich sein. Dementsprechend empfiehlt sich eine Einbindung der entsprechenden Akteurinnen und Akteure bei der weiteren Ausgestaltung (Bushanska et al. 2023).

3.6.1 Datenbank „anabin“ der GfG

Die GfG hat im Rahmen ihrer Tätigkeit für rund 550 ausländische Gesundheitsberufe Informationen zu Inhalten und Dauer der Ausbildung, zu den Antragsvoraussetzungen und der Bezeichnung des deutschen Referenzberufes zusammengetragen und über die Datenbank „anabin“ frei zugänglich gemacht (<https://anabin.kmk.org/db/berufe>, 24.11.2025). Im Bereich der Hochschulabschlüsse wurde mit der Datenbank „anabin“ bereits ein System zur Bewertung ausländischer Bildungsnachweise etabliert, das auch für den Visumvergabeprozess herangezogen wird. So kann es den Anwendungshinweisen zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz des Bundesministeriums des Innern (BMI) zufolge für Personen aus Drittstaaten, die einen im Ausland erworbenen Hochschulabschluss besitzen und die Erwerbstätigkeit in einem nicht reglementierten Beruf in Deutschland anstreben, für die Visumvergabe ausreichend sein, diesen Abschluss über die anabin-Datenbank nachzuweisen, sofern diese eindeutige Ergebnisse enthält (Aktualisierung der Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1 bzw. BGBl. I 2023, Nr. 233, S. 1), 08.06.2026).

Die Datenbank „anabin“ gibt auch Auskunft darüber, ob der ausländische Hochschulabschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Institution erlangt wurde. Daher wäre im Zuge der Fachkräfteeinwanderungsreform zu prüfen, ob diese Information für den zukünftig zu erbringenden Qualifikationsnachweis für die Erfahrungs- und der Potenzialsäule herangezogen werden kann. Die Datenbank „anabin“ erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und weist darauf explizit hin (<https://anabin.kmk.org/rechercheanleitung-hochschulabschluss>, 24.11.2025); (Bushanska et al. 2023).

3.6.2 Datenbank „BQ-Portal“

Das BQ-Portal hat mittlerweile rund 5.000 Profile zu ausländischen Aus- und Fortbildungsberufen sowie die dazugehörigen Ausbildungsregelungen einschließlich der Ausbildungsdauer frei zugänglich veröffentlicht. In den Länderprofilen werden dabei zudem berufsqualifizierende Abschlüsse kenntlich gemacht. Das Portal fokussiert auf Berufe, die in Deutschland dem Bereich der **dualen Aus- und Fortbildungssparte** zuzuordnen sind. Neben diesem frei zugänglichen Bereich betreibt das BQ-Portal aber auch einen geschützten, internen Bereich. In diesem internen Bereich werden neben wichtigen Informationen zu den ausländischen Berufsqualifikationen auch Ergebnisse der Gleichwertigkeitsprüfung, einschließlich des Referenzberufes, hinterlegt. In anderen Bereichen wie Industrie und Handel oder den nach Landesrecht geregelten Berufen (z. B. im Bereich Erziehung) wurden in den vergangenen Jahren ebenfalls zahlreiche Anerkennungsverfahren durchgeführt. Das heißt, auch dort liegt Erfahrungswissen vor. Hier wäre zu prüfen, wie diese Erfahrungswerte ebenfalls aufbereitet und bereitgestellt werden können (www.bq-portal.de/db/L%C3%A4nder-und-Berufsprofile, 24.11.2025; (Bushanska et al. 2023)).

3.7 Digitalisierung

3.7.1 Onlinezugangsgesetz

Ein wesentlicher gesetzlicher Hintergrund für die Digitalisierung ist das Onlinezugangsgesetz¹² (OZG) als Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen. Nach dem OZG ist Deutschland verpflichtet, die **Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen** zu digitalisieren. Ziel ist ein einheitlicher Online-Antrag für alle Bundesländer. Bislang wurde die Online-Antragstellung jedoch noch nicht flächendeckend umgesetzt, obgleich die technischen Voraussetzungen bereits vorhanden wären. Dadurch können Dokumente meist – die Ausnahme sind wenige Bundesländer – digital hochgeladen werden. Dies reduziert auch die Kosten, die ansonsten für das Porto oder etwaige Beglaubigungen anfallen würden (Beispiel Nordrhein-Westfalen: [220211 Projektübersicht Umsetzungsprojekt Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.docx](#), 19.12.2025).

¹² OZG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis (17.06.2026)

3.7.2 Digitalisierte Zentralisierung – Bayerisches Landesamt für Pflege

Bayern übernimmt die Vorreiterrolle und hat den Anerkennungsprozess als erstes Bundesland teilweise digitalisiert: Seit dem 1. Juli 2023 können Personen ihren Antrag anstatt bei einer der sieben verschiedenen Stellen der jeweiligen Bezirksregierungen **zentral und online beim Bayerischen Landesamt für Pflege (LfP)** stellen. Dadurch müssen sich Antragstellende nicht mehr vor der Einreise nach Deutschland festlegen, wo genau im Bundesland sie wohnen werden. Dennoch bleibt die Prüfung verschiedener Unterlagen und der Identität analog, auch anfallende Gebühren können nicht gänzlich online entrichtet werden. Eine Anbindung an das EfA-Programm – eine Online-Lösung zur Antragstellung – ist geplant (<https://www.lfp.bayern.de/erkennungung/>, 24.11.2025).

3.7.3 EfA-Programm – einheitlicher Anerkennungsfinder

Grundlage für die bundesweite Digitalisierung des Anerkennungsverfahrens ausländischer Qualifikationen ist das **EfA-Programm** – EfA bedeutet „Einer für Alle“ – des Bundes. Hierbei entwickelt ein Bundesland – in diesem Fall Nordrhein-Westfalen – einen **Onlinedienst**, der von allen Bundesländern genutzt werden kann. Das Ergebnis ist ein **länderübergreifender Antragservice mit einem einheitlichen Anerkennungsfinder** und Online-Antrag. Ziel ist eine flächendeckende Anbindung der zuständigen Stellen aus den Bundesländern. Derzeit funktioniert jedoch nur die Antragstellung, und damit nur der Einstieg in den Anerkennungsprozess digital. Die Organisation fehlender Unterlagen und Anpassungsmaßnahmen erfolgen analog (<https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/digitalisierung.php>, 11.02.2026).

3.8 Zusammenfassung

Ziele für die Nostrifikation in Deutschland sind Beschleunigung und Transparenz der Verfahren, Lockerung der rechtlichen Rahmenbedingungen, Ausweitung der Sprachförderung und Förderung der nachhaltigen Integration unter Beachtung des WHO-Verhaltenskodex.

Bei der Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten wird zwischen **zwei Prozessen** unterschieden: Einerseits gibt es den **Prozess der Aufenthaltsbewilligung/Visum** durch unterschiedliche Karten, wie z. B. Blaue Karte EU, Chancenkarte etc.

Andererseits muss der **Prozess zur Anerkennung der Berufsqualifikation bzw. der Prozess einer individuellen Gleichwertigkeitsprüfung** durchlaufen werden. Kommt die Behörde zu dem Schluss, dass die Berufsqualifikation „wesentliche Unterschiede“ aufweist, müssen diese durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. **Ausgleichsmaßnahmen bzw. eine Brückenqualifizierung im Herkunftsland** kann über die Kooperation mit Universitäten erfolgen, entsprechende Module werden vor Ort entweder im Anschluss an das dortige Pflegestudium absolviert oder in den regulären Lehrplan integriert.

Das Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (<http://www.erkennung-in-deutschland.de/>, 10.03.2026), das Informationsportal für ausländische Berufsqualifikationen (<https://www.bq-portal.de/>, 10.03.2026) und anabin – Das Informationsportal zu ausländischen Bildungsabschlüssen (<https://anabin.kmk.org/cms/public/startseite>,

10.03.2026) bieten wesentliche Informationsgrundlagen zu Anerkennungsverfahren in Deutschland.

Wesentliche Rechtsgrundlagen für Anerkennungsverfahren für Gesundheitsberufe in Deutschland sind das Anerkennungsgesetz, das Aufenthaltsgesetz, das Fachkräfteeinwanderungsgesetz, das Pflegeberufegesetz, das Pflegeberufereformgesetz, das Pflegefachassistenzgesetz, das Pflegestudiumstärkungsgesetz, das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, das Gesundheitsberufegesetz, die Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung und die Gesundheitsberufekompetenzverordnung.

Fachkräfte können über **unterschiedliche Zugänge** wie z. B. „Bewerbung aus Eigeninitiative“ ins Land kommen, andererseits über „Aktive Anwerbung“ angesprochen werden, z. B. aus Lateinamerika, Mexiko, Brasilien, Philippinen, Vietnam. Die aktive Anwerbung kann mittels unterschiedlicher Strategien erfolgen, etwa über „eine (erneute) Ausbildung von Fachkräften“ (z. B. Deutschland) ODER über „die Anerkennung des im Herkunftsland erworbenen Berufsabschlusses inklusive einer gegebenenfalls notwendigen Anpassungsqualifizierung“ ODER über „Anerkennungsverfahren mit vorheriger Zusatzqualifizierung“ (z. B. Vietnam). Die Deutsche Fachkräfteagentur für Gesundheits- und Pflegeberufe (DeFa) unterstützt mit dem Modell „**Triple Win**“ Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Philippinen, Bosnien und Herzegowina, Indien, Indonesien und Tunesien. Die Durchführung der Fachkräfteanwerbung erfolgt durch die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit (BA), die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) und die Arbeitsverwaltung des jeweiligen Landes. Infrage für das Modell „Triple Win“ kommen Teilnehmer:innen, die im jeweiligen Partnerland eine drei- bis vierjährige Ausbildung bzw. ein Studium abgeschlossen und zum Teil bereits Berufserfahrung gesammelt haben. Mehrmals jährlich werden in Zusammenarbeit mit den lokalen Arbeitsverwaltungen Personen ausgewählt, die dann vor Ort einen Deutschkurs bis Niveau B1 besuchen und eine fachliche Vorbereitung erhalten. Parallel erfolgt ein Matching mit Arbeitgeber:innen in Deutschland. Im Anschluss an den Sprachkurs reisen die Teilnehmenden nach Deutschland und beantragen vor Ort die Anerkennung ihrer Qualifikation. Während des Verfahrens arbeiten sie als Pflegefachperson in Anerkennung und absolvieren einen Sprachkurs bis Niveau B2.

Es gibt eine Reihe von zuständigen Stellen, die Kompetenzen und Wissen zu einzelnen Schritten und Prozessen der Nostrifikation **bündeln**. Diese werden in der Folge mit ihren jeweiligen Schwerpunkten genannt und skizziert:

- **Konzertierte Aktion Pflege (KAP):** Gewinnung von Pflegefachkräften aus dem Ausland, Fachkräftegewinnungsstrategie der Bundesregierung (Fachkräfteeinwanderungsgesetz, beschleunigte Fachkräfteverfahren (§ 81a AufenthG), 2 Monate statt 4 Monate;
- **Deutsche Fachkräfteagentur für Gesundheits- und Pflegeberufe (DeFa):** beschleunigtes Fachkräfteverfahren (§ 81a AufenthG);
- **Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG):** Erstellung von Mustergutachten für die Anerkennung von Abschlüssen aus verschiedenen Herkunftsländern, die die Anerkennungsbehörden der Länder nutzen können; Harmonisierung von Länderentscheidungen; für einige der am meisten nachgefragten Berufe und Ausbildungsstaaten wurden die Ausbildungen beschrieben, Curricula übersetzt und Fächer- und Notenübersichten erstellt; Erstellung ausführlicher Länderberichte und Gutachten zu Universitätsabschlüssen von den Philippinen, aus Brasilien, Mexiko, Indonesien, Indien, Jordanien, Tunesien, Bosnien und Herzegowina,

Albanien, Serbien, dem Kosovo und Vietnam; Prüfung der Echtheit ausländischer Qualifikationsnachweise; Erstellung detaillierter Gutachten zur Gleichwertigkeit;

- **INGA Pflege:** „Integrierte Ausgleichsmaßnahme für die Anerkennung von Pflegefachkraftabschlüssen“ für Pflegefachkräfte von den Philippinen;
- **Deutsches Kompetenzzentrum für internationale Fachkräfte in den Gesundheits- und Pflegeberufen (DKF):** Gütesiegel „Faire Anwerbung Pflege Deutschland“, betriebliches Integrationsmanagement und „Werkzeugkoffer Willkommenskultur & Integration“;
- **Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ):** Einrichtung von Qualifizierungsmaßnahmen an ausgewählten Hochschulen auf den Philippinen, in Mexiko und Brasilien, die Absolventinnen und Absolventen dortiger Studienprogramme fachlich und sprachlich auf die Anerkennung vorbereiten (Global Skills Partnership);
- **Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA):** Beratung von Personen, die vom Ausland aus die Anerkennung ihrer Qualifikation beantragen wollen;
- **Informationsportal „Make it in Germany“:** Fachkräftegewinnungsstrategie;
- **Bundesagentur für Arbeit (BA):** Durchführung von Potenzialanalysen, um mögliche Fokusländer für die Gewinnung von Pflegefachkräften zu bestimmen;
- **Goethe-Institute** (im Ausland) und Berufssprachkurse des **Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)** (im Inland): Deutschsprachförderung, Niveau B2 (Eckpunktepapier für eine Fachsprachprüfung für die Gesundheitsfachberufe).

4 Schweiz – Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Über folgende Websites können wichtige Informationen zur Nostrifikation ausländischer Berufsqualifikationen abgerufen werden und sind Anerkennungsprozesse dargestellt:

- Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI): (sbfi.admin.ch)
- recognition.swiss | recognition of foreign professional qualifications ([anererkennung.swiss](https://recognition.swiss))
- Gesundheitswesen: ausländische Diplome anerkennen lassen | SRK (redcross.ch)
- Anerkennung ausländischer Diplome in der Schweiz (berufsberatung.ch)
- Anerkennung ausländischer Diplome und Fachausweise in der Schweiz (arbeit.swiss)
- Bundesamt für Gesundheit BAG (admin.ch)
- Swiss ENIC – Bewertung ausländischer Diplome: (swissuniversities.ch)
- OdASanté: Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit (odasante.ch)

Auf relevante Inhalte und Prozesse der Anerkennungsverfahren wird im weiteren Verlauf des Kapitels detailliert eingegangen.

Fachkräfte sind nicht nur in Deutschland gefragt. Auch die Schweiz versucht, ihren Fachkräftebedarf unter anderem mit Personen aus dem Ausland zu decken. Dafür beteiligt sie sich am EU-System der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Auch in der Schweiz ist eine Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation nur für reglementierte Berufe notwendig. Aber: Je nach Kanton fällt die Reglementierung unterschiedlich aus. Acht Stellen sind in der Schweiz für die Anerkennung zuständig. Eine davon ist das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI). Neben der formalen Anerkennung besteht die Möglichkeit der temporären grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung: Personen, die ihre berufliche Tätigkeit für maximal 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr in der Schweiz ausüben möchten, unterliegen einem Meldeverfahren, sofern der betreffende Beruf reglementiert ist. Dieses Verfahren ersetzt keine dauerhafte Anerkennung und gilt ausschließlich für zeitlich begrenzte Tätigkeiten.

Seitens der Nationalen Kontaktstelle für die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation in der Schweiz wird empfohlen, zunächst zu überlegen, an welchem Ort der Beruf ausgeübt werden soll. Zum einen ist die Anerkennung nur für reglementierte Berufe erforderlich, zum anderen werden in der Schweiz vier Landessprachen gesprochen. Zudem können sich die Voraussetzungen für die Berufsausübung je nach Kanton unterscheiden. Bei vielen Berufen stützt sich die Reglementierung auf kantonales Recht, insbesondere unter anderem im sozialen Bereich wie auch teilweise im Gesundheitswesen. Es gibt aber auch einige Berufe, die durch Bundesrecht reglementiert sind. Der Anteil der reglementierten Berufe variiert von Kanton zu Kanton. Viele Berufe sind nicht reglementiert, sodass Fachkräfte direkt mit ihrem ausländischen Berufsabschluss in der Schweiz arbeiten können. Handelt es sich um einen reglementierten Beruf, erfolgt das sogenannte „Gesuch auf Anerkennung“ in digitaler Form. Sind alle Unterlagen bei der Anerkennungsstelle eingereicht, wird dort die Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses geprüft. Damit die Anerkennung in Zukunft für Fachkräfte noch einfacher und schneller abläuft, könnte **Digitalisierung** unterstützen, Verfahren könnten beschleunigt werden, indem Nachweise über Qualifikationen nicht immer erst beglaubigt werden müssen. Stattdessen könnten die Berufsabschlüsse **online in Registern im Herkunftsland** hinterlegt und z. B. mit **QR-Code** abrufbar sein. Der Nachweis des Diploms könnte so papierlos

erbracht werden (<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/aus-der-praxis-anerkennung-in-oesterreich-und-schweiz.php>, 11.12.2025).

4.1 Rechtliche Grundlagen der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Die Schweiz hat einen rechtlichen Rahmen für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen geschaffen, um die berufliche Integration von Inhaber:innen im Ausland erworbener Abschlüsse zu erleichtern. Dieser Rahmen beruht auf bilateralen und multilateralen Abkommen, EU-Richtlinien und nationalen Verordnungen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen. Wichtige Rechtsgrundlagen für die Umsetzung des Anerkennungsverfahrens und für den Vergleich bestimmter Bildungsabschlüsse werden genannt mit der **Berufsbildungsverordnung (BBV)**, dem **Gesundheitsberufegesetz (GesBG)**, der **Gesundheitsberufekompetenzverordnung (GesBKV)**, der **Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)**, dem **Berufsbildungsgesetz (BBG)** sowie dem **Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschule (OdASanté)**.

Eine Anerkennung wird im **Nationalen Register der Gesundheitsberufe (NAREG)** eingetragen. Das **Gesundheitsberuferegister (GesReg)** basiert auf dem Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (GesBG) und der **Verordnung über das Register der Gesundheitsberufe (Registerverordnung GesBG)**, das Nationale Register der Gesundheitsberufe (NAREG) auf der **Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (IKV)**.

4.2 Bilaterale Abkommen

In Ergänzung zum Personenfreizügigkeitsabkommen¹³ (FZA) und der EU-Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen hat die Schweiz mit einigen Ländern oder Gebieten mit vergleichbaren Ausbildungssystemen bilaterale Abkommen abgeschlossen, um die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen zu fördern. Diese Abkommen erleichtern und beschleunigen die Anerkennungsverfahren. Bilaterale Abkommen wurden z. B. abgeschlossen mit Deutschland, Liechtenstein, Quebec, dem Vereinigten Königreich. **Abschlüsse aus Drittstaaten** werden gemäß Artikel 69a ff. Berufsbildungsverordnung (BBV) anerkannt oder gemäß Artikel 55 ff. der Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG).

Ein spezielles bilaterales Abkommen, das „**Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen**“, sieht noch günstigere Anerkennungsbedingungen vor. Im Februar 2021 haben die Schweiz und Deutschland ihr Abkommen über die gegenseitige Anerkennung aktualisiert. Die aktualisierte Vereinbarung erweitert und vereinfacht die Anerkennungsverfahren für eine breite Palette von Berufen und berücksichtigt dabei die jüngsten Entwicklungen in den jeweiligen Ausbildungssystemen.

Das am 8. März 2025 in Kraft getretene Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich, das „**Abkommen zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Ver-**

¹³ [Personenfreizügigkeit Schweiz – EU/EFTA](#) (17.06.2026)

einigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Anerkennung von Berufsqualifikationen“, ermöglicht den Zugang zu reglementierten Berufen in den beiden Ländern. Damit können Arbeitnehmende mit einem Schweizer Abschluss trotz des Brexits weiterhin ihre Dienstleistungen im Vereinigten Königreich anbieten (sbfi.admin.ch, 20.04.2026).

4.3 Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

Das **Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)** ist das Kompetenzzentrum des Bundes für national und international ausgerichtete Fragen der Bildungs-, Forschungs- und Innovationspolitik. Das SBFI übernimmt in diesem Kontext keine Anerkennungsverfahren, sondern stellt **Orientierungs- und Informationsleistungen** bereit, insbesondere zur Identifikation der jeweils zuständigen Anerkennungsstelle (sbfi.admin.ch). Für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation wurde vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) das Portal anerkennung.swiss geschaffen. Dieses lenkt automatisch zur zuständigen Anerkennungsstelle.

Ausländische Abschlüsse aus Drittstaaten anerkennt das SBFI gemäß Art. 69 ff. der Berufsbildungsverordnung¹⁴ (BBV) und gemäß Art. 55 f. der Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz¹⁵ (V-HFKG). Beide Verordnungen sehen Ausgleichsmaßnahmen bei wesentlichen Unterschieden der Ausbildungen vor. Für die Anerkennung von Abschlüssen müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, darunter eine gewisse Übereinstimmung der Bildungsstufe, der Bildungsdauer und der Inhalte des Bildungsgangs sowie der Erwerb praktischer Fertigkeiten oder Berufserfahrung im betreffenden Bereich.

4.3.1 Kompetenzstelle „anerkennung.swiss“

Die Plattform anerkennung.swiss ist das nationale Informations- und Orientierungsportal zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in der Schweiz. Sie wird vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) betrieben und richtet sich an Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen, die in der Schweiz arbeiten möchten.

„Mit ausländischen Berufsqualifikationen in der Schweiz arbeiten? Mit einem Klick auf Ihren Beruf kann erfahren werden, ob eine Anerkennung der jeweiligen Berufsqualifikationen benötigt wird und welche Stelle dafür zuständig ist“ (anerkennung.swiss, 17.03.2026). Der Button „Beruf suchen“ führt zu „Auskunft zur Anerkennung. Suchen Sie Ihren Beruf oder wählen Sie diesen innerhalb der Kategorien aus.“

Über die Kategorie „Gesundheit“ werden folgende für die Recherche passende Gesundheitsberufe, aus einer Anzahl von weiteren Gesundheitsberufen, ausgewählt: „Altenpflegehelfer/Altenpflegehelferin“, „Altenpfleger/Altenpflegerin“, „Fachmann/Fachfrau Gesundheit (FaGe)“, „Krankenpflegeassistentin/Krankenpflegeassistent“, „Pflegefachmann/Pflegefachfrau“, fokussiert wird letztlich in der Analyse des Pfades auf „**Pflegefachmann/Pflegefachfrau**“.

¹⁴ SR 412.101 - Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) | Fedlex (17.06.2026)

¹⁵ SR 414.201 - Verordnung vom 23. November 2016 zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG) | Fedlex (17.06.2026)

Als Beispiel wird in der Analyse das Land „**Philippinen**“ als Drittstaat herangezogen (vgl. Abbildung 5), es kann eine Auswahl unter allen Staaten vorgenommen werden. Die weitere Gliederung des Prozesses stellt sich folgendermaßen dar, zwischen den einzelnen Auswahlritten ist auf den Button „Weiter“ zu klicken:

- In welchem **Land** haben Sie Ihre Ausbildung absolviert? Erfassen Sie das Land, in dem Sie Ihre Berufsqualifikationen erworben haben.
- **Anerkennung erforderlich:** „Sie möchten als Pflegefachfrau/Pflegefachmann in der Schweiz arbeiten? Dann brauchen Sie eine Anerkennung Ihrer ausländischen Berufsqualifikation.“
 - Zuständige Anerkennungsstelle: Schweizerisches Rotes Kreuz (Verlinkung zum SRK)
 - Dauer des Verfahrens: 3-4 Monate
 - Bearbeitungsgebühr
 - Gültigkeit
- Button „PDF erstellen“ (abschließend kann ein PDF-Dokument zu den erhaltenen Informationen erstellt werden)
- Button „Anerkennung beantragen“ – Verlinkung zum SRK
- Hinweis „Beruf nicht gefunden?“ – begründende Hinweise, z. B. „Keine Anerkennung erforderlich“.

Abbildung 5: Auskunft zur Anerkennung in der Schweiz am Beispiel des Ausbildungslandes Philippinen



Anerkennung erforderlich

Sie möchten als **Pflegefachmann / Pflegefachfrau** in der Schweiz arbeiten? Dann **brauchen** Sie eine Anerkennung Ihrer ausländischen Berufsqualifikation.



Zuständige Anerkennungsstelle

Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK)

[Webseite](#)



Dauer des Verfahrens

3 - 4 Monate



Bearbeitungsgebühren

CHF 550 - 1'000 (exkl. Gebühr von CHF 130 für die Registrierung im NAREG)



Gültigkeit

Diese Angaben wurden am 10.11.2023 erstellt (rechtliche Änderungen vorbehalten). Sie gelten auch für Krankenpfleger / Krankenpflegerin und Krankenschwester.



Ihre Antworten

Ausbildungsland **Philippinen**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**

Quelle: anerkennung.swiss

4.4 Schweizerisches Rotes Kreuz: Zuständige Behörde für die Anerkennung Pflege

Der Gesundheitsberuf Pflegefachfrau/Pflegefachmann gilt in der Schweiz als reglementierter Beruf, der über das SRK anerkannt werden kann (SBFI 2023). Ein Beruf gilt als reglementiert, wenn die Ausübung der beruflichen Tätigkeit in der Schweiz durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist. Die Reglementierung stützt sich bei vielen Berufen auf kantonales Recht wie z. B. im Gesundheitswesen (z. B. Fachfrau/Fachmann Gesundheit, FaGe). Es gibt jedoch auch einige Berufe, deren Reglementierung im Bundesrecht verankert ist (z. B. Pflegefachfrau/Pflegefachmann). Personen, die in der Schweiz einen reglementierten Beruf ausüben möchten, müssen ihr ausländisches Diplom anerkennen lassen, um arbeiten zu dürfen. In diesem Fall müssen sie sich direkt an die für die Anerkennung zuständige Behörde wenden (SBFI 2023).

Für die Anerkennung des Gesundheitsberufs Pflegefachfrau/Pflegefachmann ist das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) zuständig. Die Website des SRK zur „Anerkennung ausländischer Diplome“ beinhaltet folgende sieben Kategorien: Ablauf, Kosten, Bescheinigung, Berufe, Sprachniveau, FAQ, Recht. Einführend wird kurz beschrieben, warum eine Anerkennung notwendig ist, und auf „Reglementierte Berufe und Tätigkeiten in der Schweiz“ (SBFI 2023) verwiesen. Im Folgenden werden die einzelnen sieben Kategorien beschrieben, wie sie sich auf der Website darstellen (Gesundheitswesen: ausländische Diplome anerkennen lassen | SRK (redcross.ch), 15.12.2025):

4.4.1 Ablauf

- a) „Was muss ich tun?": Unter diesem Punkt wird eine kurze Einführung in den Ablauf mit **drei Schritten** beschrieben:
 - 1. PreCheck
 - 2. Positives/negatives Resultat
 - 3. Ergebnis Anerkennungsverfahren
- b) Schritt 1: Informationen zum **PreCheck**
 - Selektion, ob die Zuständigkeit des SRK gegeben ist und
 - Beschreibung der Bedingungen, unter welchen eine Anerkennung begonnen werden kann.
 - Button „PreCheck starten
 - „Wie geht es weiter?":
 - Positives PreCheck-Resultat
 - Negatives PreCheck-Resultat
- c) Schritt 2: **Anerkennung**
 - Mit dem **positiven PreCheck-Resultat** wird ein Antragsformular erhalten.
 - Mit dem Antragsformular können die **Gesuchsunterlagen** bestellt werden.
 - „Wie geht es weiter?":
 - Organisation aller notwendigen Dokumente
 - Einzahlung der Rechnung

- Übermittlung der Dokumente per Post

d) **Schritt 3: Entscheid zur Anerkennung**

- Das Diplom wird **direkt anerkannt**: Dann braucht nichts weiter getan zu werden.
- **Keine direkte Anerkennung** des Diploms: Möglichkeit, weitere Qualifikationen mit **Ausgleichsmaßnahmen** nachzuholen (ein Anpassungslehrgang; ein Anpassungslehrgang und eine Zusatzausbildung; eine Eignungsprüfung)

e) **Dauer der Anerkennung:**

- Das Gesuch liegt vollständig vor: 3-4 Monate für einen Erstbescheid.
- Verlängerung des Verfahrens bei notwendigen Ausgleichsmaßnahmen.
- Hinweis: Das Dossier bleibt maximal 2 Jahre geöffnet.

4.4.2 Kosten

Die Kosten sind abhängig von folgenden Bedingungen:

- Anführung des Abschlusses in der EU-Richtlinie 2005/36/EG, Anhang V
- Keine Ausgleichsmaßnahmen
- Notwendige Ausgleichsmaßnahmen
- Registrierung im Nationalen Register der Gesundheitsberufe (NAREG)
- FAQ „Kosten Ausgleichsmaßnahmen“

4.4.3 Bescheinigung

- Teil des Anerkennungsgesuchs ist eine Bescheinigung darüber, dass die antragstellende Person berechtigt ist, ihren Beruf auszuüben: **Certificate of Current Professional Status (CCPS) / Letter of Good Standing (LoGS)**
- „Wofür benötige ich diese Bescheinigung?“
- „Woher bekomme ich diese Bescheinigung?“
- Zuständige Behörde:
 - EU-/EFTA-Staaten: Übersicht EU-Kontaktstellen – Regulated Professions Database
 - **Weitere Staaten:** „Eine offizielle Übersicht der zuständigen Behörde aus den Drittstaaten liegt nicht vor.“

4.4.4 Berufe

Welche Berufe anerkennt das SRK – Informationen zu den jeweiligen Berufen werden angegeben, z. B.:

- **Pflege:** Für die Anerkennung in der Pflege gibt es zwei unterschiedliche Anerkennungsverfahren:
 - a) EU-harmonisiertes Verfahren
 - b) **ordentliches Verfahren**

a) EU-harmonisiertes Verfahren

Bei diesem Anerkennungsverfahren wird geprüft, ob der Berufsabschluss den EU-Richtlinien entspricht. Deshalb ist das EU-harmonisierte Verfahren günstiger (680 Franken) und beansprucht weniger Zeit als das ordentliche Verfahren. Damit das EU-harmonisierte Verfahren angewendet werden kann, sind zwei Voraussetzungen zu erfüllen:

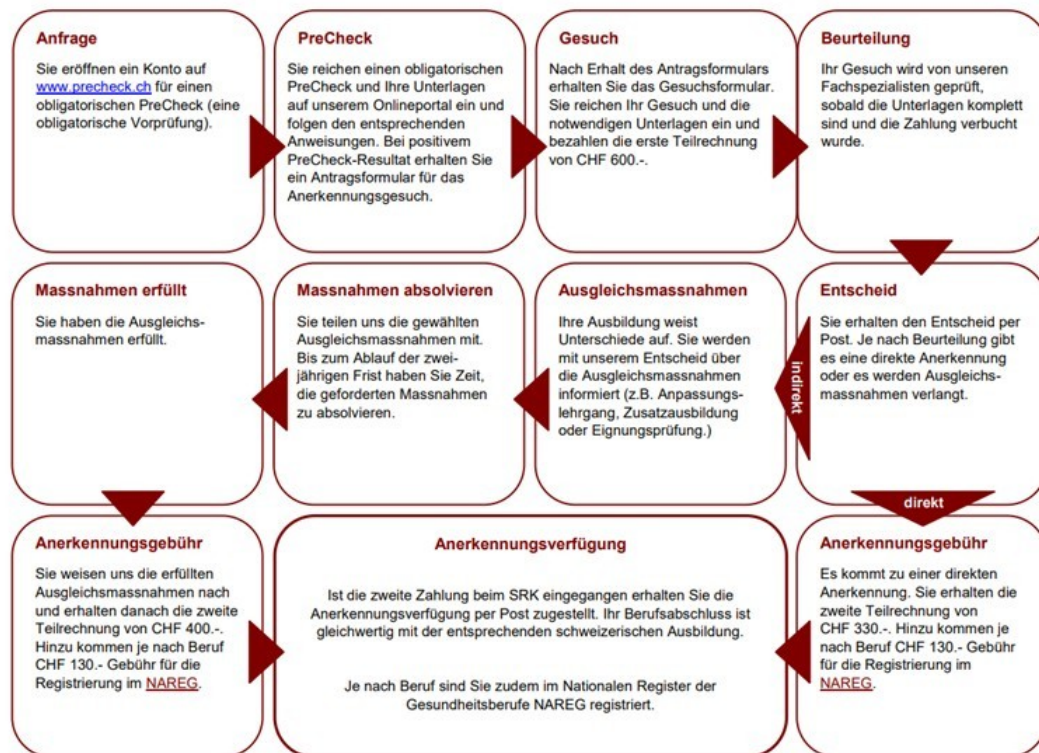
1. Der Berufsabschluss ist im Anhang V der EU-Richtlinie 2005/36/EG angeführt. Der Berufsabschluss muss nach dem aufgeführten Stichtatum erfolgt sein.
2. Das EU-harmonisierte Verfahren gilt nur für bestimmte Ausbildungsländer: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien (Übergangsregelung Brexit), Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Hinweis: Die Abschlüsse werden nicht mit einem schweizerischen Bildungsgang verglichen. Es wird keine Niveau-Einstufung vorgenommen, weil bei den betreffenden Ausbildungsabschlüssen lediglich die EU-Richtlinien-Konformität überprüft wird. Dies gilt auch für Bachelor- und Master-Abschlüsse in allgemeiner Pflege aus EU-/EFTA-Mitgliedstaaten.

b) Ordentliches Verfahren

Sind beide Voraussetzungen für ein EU-harmonisiertes Verfahren nicht erfüllt, wird der Berufsabschluss nach dem ordentlichen Anerkennungsverfahren (vgl. Abbildung 6) beurteilt. Das bedeutet, der Berufsabschluss wird mit dem Schweizer Abschluss verglichen: **Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF (Höhere Fachschule) oder Pflegefachfrau/Pflegefachmann (FH).**

Abbildung 6: Ordentliches Anerkennungsverfahren



Quelle: <https://www.auswandernschweiz.ch/post/wie-l%C3%A4uft-das-srk-anerkennungsverfahren-ab> (07.05.2026)

4.4.5 Sprachniveau

Folgende Kenntnisse werden vorausgesetzt, damit das Diplom anerkannt wird: **Sprachniveau B2 in Deutsch, Französisch oder Italienisch**. Das SRK akzeptiert folgende **Zertifikate** für Deutsch: Goethe-Zertifikat B2, telc Deutsch B2, TestDaF, Niveaustufen 3–5 (B2), Zertifikat B2 ÖSD. Sprach-zertifikate können auch im Ausland erworben werden.

Weitere Informationen: „Course Finders“, Europäischer Referenzrahmen für Sprachen.

4.4.6 FAQ

Hier werden häufige Fragen beantwortet insbesondere zu folgenden Kategorien: Allgemein, Kos-ten, Dauer, Unterlagen, Ausgleichsmaßnahmen, Nach der Anerkennung, Leistungsabrechnung.

4.4.7 Rechtliche Grundlagen

Hier werden die grundlegenden und wichtigen Richtlinien und Verordnungen zur Anerkennung angeführt sowie Grundlagen für den Vergleich bestimmter Bildungsabschlüsse.

4.4.8 Wichtige Websites

Hier werden weiterführende Websites genannt, wie z. B. SBFI, BAG, OdASanté etc.

5 Australien – Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Über folgende Websites können wichtige Informationen zur Nostrifikation ausländischer Berufsqualifikationen abgerufen werden und sind Anerkennungsprozesse dargestellt:

- Australian Health Practitioner Regulation Agency - Home (ahpra.gov.au)
- Nursing and Midwifery Board of Australia - Home (nursingmidwiferyboard.gov.au)
- Australian Nursing & Midwifery Accreditation Council | ANMAC (anmac.org.au)
- Australian Nursing & Midwifery Federation (anmf.org.au)
- Australian Nursing and Midwifery Accreditation Council | Australian Government Department of Health and Aged Care (health.gov.au)

Auf relevante Inhalte und Prozesse der Anerkennungsverfahren, wird im weiteren Verlauf des Kapitels detailliert eingegangen.

5.1 The Australian Health Practitioner Regulation Agency (Ahpra)

International qualifizierte Fachkräfte (Health Practitioner) leisten einen wichtigen Beitrag zum australischen Gesundheitssystem. Die Zahl der international qualifizierten Fachkräfte, die nach Australien kommen, um dort zu arbeiten, nähert sich tendenziell dem Niveau vor der Pandemie an. Pflegefachpersonen sowie Ärztinnen und Ärzte, die im Ausland und in Australien ausgebildet wurden, machen mehr als die Hälfte des registrierten Gesundheitspersonals des Landes aus. Damit gehört Australien zu den drei Ländern mit der weltweit größten Anzahl an registrierten Pflegefachpersonen sowie Ärztinnen und Ärzten pro Kopf der Bevölkerung. Zu den Gesundheitspraktiker:innen (Health Practitioner) werden auch Pflegefachpersonen gezählt, neben Berufen wie Ärztinnen/Ärzten, Hebammen, Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten, Apothekerinnen/Apothekern etc. ([Australian Health Practitioner Regulation Agency - Informationen für internationale Ärzte \(ahpra.gov.au\)](http://ahpra.gov.au), 15.12.2025).

Abbildung 7: Gesamtzahl „nurses“ in Australien 2025

523,845 nurses (including those also registered as midwives)
• Up 3.9% from 2023/24 • 54.6% of all registered health practitioners
38,854 first-time registrants
• 22,699 domestic (including new graduates) • 16,155 international
1.5% identified as Aboriginal and/or Torres Strait Islander (including those also registered as midwives)

Quelle: (AHPRA 2025, S. 27)

Über das „**Keyword Glossary**“ werden relevante Schlüsselbegriffe in alphabetischer Reihung erklärt ([Australian Health Practitioner Regulation Agency - Glossary \(ahpra.gov.au\)](https://www.ahpra.gov.au/Glossary), 15.12.2025), z. B.: *“**Accreditation** of courses ensures that the education and training leading to registration as a health practitioner is rigorous and prepares the graduates to practise a health profession safely. The Accreditation Authority may be a committee of a National Board, or a separate organisation. More information about accreditation is published on the website of each National Board.”*

Ein Link führt zu **Translation Services** der Ahpra: [Australian Health Practitioner Regulation Agency - Translations \(ahpra.gov.au\)](https://www.ahpra.gov.au/Translations), 15.12.2025).

Weitere grundlegende und wichtige Informationen: Factsheet „I’m an international applicant wanting to apply for registration in Australia“, „Checklist for international applicants“, „Qualifications assessment pathways by profession“, Flussdiagramm „Ich bin ein internationaler Antragsteller, der sich in Australien registrieren lassen möchte“.

Ein **Factsheet** informiert über den grundsätzlichen Ablauf und Bedingungen zu „Want to work as a health practitioner in Australia? What international practitioners must do before they can start practising“ ([Australian Health Practitioner Regulation Agency - Informationen für internationale Ärzte \(ahpra.gov.au\)](https://www.ahpra.gov.au/Informationen-fuer-internationale-Aerzte), 15.12.2025).

Sogenannte „Streamlined pathways“ sorgen dafür, dass Pflegefachpersonen aus bestimmten Herkunftsländern (Pathway 1) oder Personen, die über ein gewisses Stundenausmaß an beruflicher Erfahrungen verfügen (Pathway 2), sich direkt registrieren lassen können, ohne eine zusätzliche Prüfung ablegen zu müssen ([Nursing Updates on Australian AHPRA’s New Streamlined Pathway for IQRNs Everything You Need to Know!](https://www.ahpra.gov.au/Streamlined-Pathway-for-IQRNs), 18.12.2025).

5.2 Nursing and Midwifery Board of Australia (NMBA)

Das **Nursing and Midwifery Board of Australia (NMBA)** wird von der **Australian Health Practitioner Regulation Agency (Ahpra)** betrieben ([Australian Health Practitioner Regulation Agency - Home \(ahpra.gov.au\)](https://www.ahpra.gov.au/Home), 15.12.2025). Das Nursing and Midwifery Board of Australia nimmt Aufgaben wahr, die im „Health Practitioner Regulation National Law Act 2009“ festgelegt sind; die Vollziehung findet nach den jeweiligen bundesstaatlichen Regulierungen statt. Das NMBA regelt die Praxis der Krankenpflege und der Hebammen in Australien; eine ihrer Hauptaufgaben ist der Schutz der öffentlichen gesundheitsbezogenen Sicherheit. Das NMBA tut dies, indem es **Registrierungsstandards, Berufskodizes, Richtlinien und Standards für die Praxis** entwickelt, die zusammen die Anforderungen an die professionelle und sichere Praxis von Pflegefachpersonen und Hebammen in Australien festlegen ([Nursing and Midwifery Board of Australia - Home \(nursingmidwiferyboard.gov.au\)](https://www.nursingmidwiferyboard.gov.au), 15.12.2025).

Über die Hauptseite des Nursing and Midwifery Boards kann der jeweils relevante Beruf „Nurses“ oder „Midwives“ über zwei getrennte Buttons ausgewählt werden. Der Reiter „**Accreditation**“ bietet zwei relevante Pfade an: „Assessment of overseas qualified nurses and midwives“ und „Internationally qualified nurses and midwives“.

5.3 Akkreditierungsausschuss (NMAC)

Das **Nursing and Midwifery Accreditation Committee** (NMAC) wurde vom Nursing and Midwifery Board of Australia (NMBA) eingerichtet, um die Akkreditierung von im Ausland qualifizierten Pflegefachpersonen und Hebammen zu überwachen (Assessment of overseas qualified nurses and midwives).

Gemäß seinem Mandat ist der Akkreditierungsausschuss (NMAC) **zuständig** für:

- Aufsicht über die ergebnisorientierte Bewertung der Kenntnisse, klinischen Fähigkeiten und beruflichen Eigenschaften von international qualifizierten Pflegefachpersonen und Hebammen, die sich in Australien registrieren lassen möchten, und
- Abgabe von Empfehlungen und Beratung des Nursing and Midwifery Board of Australia in Bezug auf die ergebnisorientierte Bewertung für international qualifizierte Pflegefachpersonen und Hebammen und damit verbundene Angelegenheiten.

Der Akkreditierungsausschuss ist **nicht zuständig** für:

- Entwicklung und Überprüfung von Akkreditierungsstandards und
- Akkreditierung von Studiengängen und Bildungsanbietern.

Diese Aufgaben werden vom **Australian Nursing and Midwifery Accreditation Council** (ANMAC) wahrgenommen. Das ANMAC prüft, ob die Ausbildung, Registrierung sowie Berufserfahrung ausländischer Pflegefachpersonen und Hebammen den australischen Anforderungen entsprechen, während AHPRA für die behördliche Registrierung und Überwachung zuständig ist.

Der Akkreditierungsausschuss (NMAC) ist auch **nicht zuständig** für die Festlegung von Registrierungsstandards, die Registrierung von Angehörigen der Gesundheitsberufe oder die Untersuchung von Beschwerden über Gesundheitspraktiker:innen ([Nursing and Midwifery Board of Australia - Assessment of overseas qualified nurses and midwives \(nursingmidwifery-board.gov.au\)](https://www.nursingmidwiferyboard.gov.au), 15.12.2025).

5.4 Australian Nursing and Midwifery Accreditation Council (ANMAC)

Der **Australian Nursing and Midwifery Accreditation Council** (ANMAC) ist die von der Regierung anerkannte unabhängige Bewertungsbehörde für Pflegefachpersonen und Hebammen, die sich für die australische Migration im Rahmen des General-Skilled-Migration-Programms bewerben, wie in Anhang 1 der Migrationsvorschriften von 1994 – Spezifikation qualifizierter Berufe, relevanter Bewertungsbehörden und Länder für allgemeine Visa für qualifizierte Migration – IMM12/023 angegeben. ANMAC bewertet auch Altenpflegefachpersonen im Rahmen des Arbeitsvertrags der australischen Regierung für die Altenpflegebranche.

Die Rolle der ANMAC als **Bewertungsbehörde** ist vom Innenministerium und vom Ministerium für Bildung, Qualifikationen und Beschäftigung genehmigt.

Skilled Migration Services ist für die Bewertung der Fähigkeiten und Qualifikationen von Pflegefachpersonen und Hebammen verantwortlich, die nach Australien auswandern möchten ([Ski-](#)

Auf der Einstiegsseite sind wichtige Informationen hervorgehoben:

- Wartezeiten: ca. 8–9 Wochen, nachdem die korrekten Unterlagen hochgeladen wurden. Bitte lesen Sie die Dokumenten-Checkliste.
- ANMAC bietet keinen Priority-Service an. Die Bewerbungen werden in der Reihenfolge des Eintreffens bewertet.
- Informationen zum Tarifvertrag für die Altenpflegebranche.
- Informationen über die Pilotprojekte der australischen Regierung zur Kompetenzbewertung und die Zulassungsvoraussetzungen.

Über ANMAC sind **Pilotprojekte zur Kompetenzbewertung** ausgeschrieben, wie z. B. das Pilotprojekt 2: „Möglichkeiten zur Bewertung von Kompetenzen für Migrantinnen und Migranten“ (SAOM). Eine Übersicht über Pilotprojekte zur Kompetenzbewertung ist unter Pilotprojekte zur Qualifikationsbewertung – Department of Employment and Workplace Relations, australische Regierung (17.03.2026) zu finden.

Die **Bewertung der Kompetenzen** von Pflegefachpersonen und Hebammen wird über unterschiedliche Pfade gesteuert:

- **Modifizierte Kompetenzbewertung:** Für Bewerber:innen, die eine aktuelle Zulassung als Pflegefachperson oder Hebamme in Australien oder Neuseeland haben.
- **Modifizierte PLUS-Kompetenzbewertung:** Für Antragstellende, die im Besitz einer aktuellen „Notice of in-principle approval of registration subject to proof identity“ der Australian Health Practitioner Regulation Agency (Ahpra) sind.
- **Vollständige Bewertung der Kompetenzen:** Für Antragstellende, die in einem anderen Land als Australien oder Neuseeland registriert sind.
- **Migrations-Agents:** Für Migrationsagenten, die Informationen über die Qualifikationsbewertungen von ANMAC suchen.

Außerdem wird von „Skilled Migration Services“ angeboten:

- Bewertung der Fähigkeiten in der direkten Pflege.

Für EU-Bürger:innen käme das Angebot der „**Modifizierten Plus-Kompetenzbewertung**“ infrage, die Bedingungen sind folgendermaßen beschrieben: „Wenn Sie im Besitz eines aktuellen Schreibens der Australian Health Practitioner Regulation Agency (Ahpra) mit dem Titel ‚Notice of in-principle approval of registration subject to proof of identity‘ sind, qualifizieren Sie sich für eine modifizierte PLUS-Kompetenzbewertung. Bewerber:innen müssen eine **aktuelle Registrierung** als Pflegefachperson (examinierte Pflegefachperson oder eingeschriebene Pflegefachperson) oder Hebamme **im Ausland** haben, um sich für die modifizierte PLUS-Kompetenzbewertung bewerben zu können. Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen sie im Besitz eines gültigen ‚Notice of in-Principle‘-Schreibens sein (<https://anmac.org.au/skilled-migrants/modified-plus-skills-assessment>, 19.12.2025).

5.5 International ausgebildete Pflegefachpersonen und Hebammen (IQNM)

Die Informationsseite besteht aus **vier wesentlichen Kategorien**, die durch Anklicken des Buttons „Mehr erfahren“ weiter in die jeweilige Materie einführen (Nursing and Midwifery Board of Australia - International qualifizierte Pflegefachkräfte und Hebammen (nursingmidwiferyboard.gov.au), 15.12.2025):

1. **„Bevor Sie sich bewerben“**: Erfahren Sie, was Sie wissen müssen, bevor Sie sich in Australien registrieren lassen.
2. **Selbstcheck und Portfolio**: alle IQNM müssen den Selbsttest absolvieren, bevor sie sich für die Registrierung bewerben.
3. **Prüfung**: Informieren Sie sich über den Prüfungsprozess für examinierte Pflegefachpersonen und Hebammen.
4. **Registrierung**: Beantragung der Registrierung als Pflegefachperson oder Hebamme in Australien.

Das Faktenblatt „**International qualifizierte examinierte Gesundheits- und Krankenpflegefachperson mit Alleinqualifikation**“ weist auf Bedingungen hin, die zu berücksichtigen sind, wenn ein Abschluss in einer **Spezialisierungsausbildung** wie der Kinder- und Jugendlichenpflege oder der Psychiatrischen Pflege, nicht in der Allgemeinen Pflege, vorhanden ist.

5.6 1. „Bevor Sie sich bewerben“

Diese Kategorie konzentriert sich insbesondere auf zwei Schwerpunkte:

- „Einwanderung und Beschäftigung in Australien“
- „Erfüllung der Registrierungsvoraussetzungen“

Diese beiden Bewerbungsverfahren sind völlig getrennt voneinander zu absolvieren. Die erfolgreiche Erledigung des einen Verfahrens garantiert nicht automatisch den Erfolg im anderen Verfahren.

5.6.1 Einwanderung und Beschäftigung in Australien

Um als Pflegefachperson oder als Hebamme in Australien arbeiten zu können, müssen sich Interessierte beim **Nursing and Midwifery Board of Australia (NMBA) bewerben und registriert sein**. Möglicherweise muss auch ein **Visum** beantragt werden, das vom australischen Innenministerium ausgestellt wird. Es ist zu unterscheiden zwischen den Zuständigkeiten der Behörden: ANMAC (Einwanderung) und NMBA (Registrierung) (Nursing and Midwifery Board of Australia - Bevor Sie sich bewerben (nursingmidwiferyboard.gov.au), 16.12.2025).

Abbildung 8: Empfohlener Weg zur Beschäftigung in Australien für international qualifizierte Pflegefachpersonen und Hebammen



Quelle: [NMBA](#) (7.5.2026)

5.6.2 Erfüllung der Registrierungs Voraussetzungen

International qualifizierte Pflegefachpersonen und Hebammen (IQNM), die eine Registrierung beim Nursing and Midwifery Board of Australia (NMBA) beantragen, werden anhand der NMBA-Registrierungsstandards bewertet. Die Qualifikationen der IQNM werden anhand der drei Qualifikationskriterien des Bewertungsmodells beurteilt. Registrierungsbewerber:innen müssen alle folgenden Registrierungsstandards und Qualifikationskriterien erfüllen, um ohne Bedingungen oder Einschränkungen für die Registrierung in Frage zu kommen ([Nursing and Midwifery Board of Australia - Erfüllung der Registrierungsanforderungen \(nursingmidwiferyboard.gov.au\)](#), 15.12.2025):

- **Registrierungsstandards** definieren die Anforderungen, die Bewerber:innen erfüllen müssen, um als geeignet für die Ausübung des Berufs als Pflegefachperson bzw. Hebamme zu gelten: Standard der „Strafregisterregistrierung“, Registrierungsstandard für „Englischkenntnisse“, Registrierungsstandard „Fortlaufende berufliche Weiterbildung“, Registrierungsstandard „Aktualität der Praxis“, Registrierungsstandard „Berufshaftpflichtversicherungsvereinbarungen“.
- **Qualifikationskriterien** definieren die akzeptable Mindestaus- und -weiterbildung, die IQNM absolviert haben müssen. Bevor eine Person in Australien als Pflegefachperson

und/oder Hebamme registriert werden kann, wird ihre Qualifikation anhand der unten angeführten Kriterien bewertet. Es muss nachgewiesen werden, dass alle der folgenden drei Kriterien erfüllt, werden: **1 Für die Eintragung anerkannte Qualifikation, 2 Qualitätssicherung und Akkreditierung, 3 Akademisches Qualifikationsniveau.**

Die NMBA hat festgestellt, dass Krankenpflege- und Hebammenqualifikationen, die von Bildungseinrichtungen in einigen Ländern, u. a. in Österreich, ausgestellt wurden, die Anforderungen für Kriterium 2 wahrscheinlich nicht erfüllen. Die Beratung gilt sowohl für die Qualifikationen der Krankenpflege als auch der Hebamme, sofern nicht anders angegeben.

Weitere Informationen: Standards für die Registrierung; Qualifikationskriterien IQNM; Erfüllung von Kriterium 2 – Qualitätssicherung und Akkreditierung; Ausfüllen des Selbsttests.

5.7 2. „Selbstcheck und Portfolio“

Diese Kategorie umfasst folgende Punkte: Ausfüllen des Selbsttests, Schritte nach dem Selbsttest (Assessment-Phasen), Orientierung Teil 1 und Portefeuille ([Nursing and Midwifery Board of Australia - Selbstprüfung und Portfolio \(nursingmidwiferyboard.gov.au\)](#), 15.12.2025).

International qualifizierte Pflegefachpersonen oder Hebammen (IQNM), die sich in Australien registrieren möchten, müssen den **Selbsttest** ausfüllen, bevor sie die Registrierung beantragen. Nach Abschluss des Selbsttests wird jede:r IQNM-Bewerber:in einem „**Stream**“ zugeordnet, die Zuordnung hängt davon ab, welche Qualifikationsbewertungskriterien ein IQNM erfüllt. Alle international qualifizierten Pflegefachpersonen und Hebammen, die sich in Australien als Pflegefachperson oder Hebamme registrieren und dort arbeiten möchten, müssen eine zweiteilige Orientierungsphase im australischen Gesundheitswesen absolvieren. Die Informationen, die von den Kandidatinnen und Kandidaten während des Selbsttests zur Verfügung gestellt werden, werden von Ahpra in der Portfolio-Phase überprüft. In dieser Phase müssen die Bewerber:innen zusätzliche persönliche Informationen und Kontaktinformationen sowie Ausweis- und Qualifikationsunterlagen vorlegen.

5.7.1 Ausfüllen des Selbsttests

Bewerber:innen müssen ihre Qualifikationsinformationen in den Selbsttest eingeben. Die Kosten für den Selbsttest betragen 410 US-Dollar. Wenn die Qualifikation aus der angebotenen Liste ausgewählt werden kann, werden die Bewerber:innen nach Abschluss des Selbsttests einem von **drei Streams** zugewiesen. Kann die Qualifikation nicht aus der Liste ausgewählt werden, werden die Bewerber:innen nach Abschluss des Selbsttests über die Schritte informiert, die sie ausführen müssen, damit Ahpra ihre Qualifikation bewerten und sie einem Stream zuweisen kann. Welchem Stream eine Person zugewiesen wird, hängt davon ab, welche Qualifikationskriterien sie erfüllt.

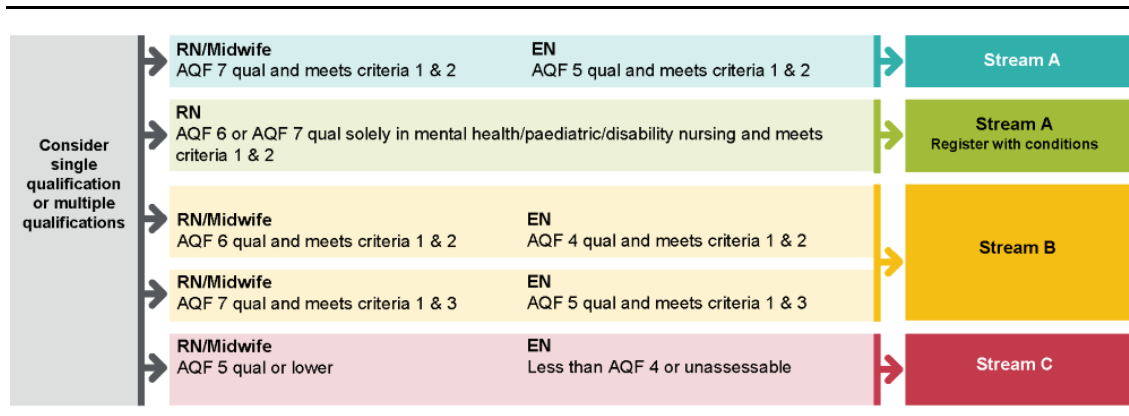
Die drei Streams sind:

Stream A – IQNM, die über eine Qualifikation verfügen, die als im Wesentlichen **gleichwertig** mit einer anerkannten Qualifikation angesehen wird oder auf ähnlichen Kompetenzen beruht.

Stream B – IQNM, die über eine Qualifikation verfügen, die **für den Beruf relevant** ist, aber **nicht im Wesentlichen gleichwertig** ist und auch nicht auf ähnlichen Kompetenzen wie eine anerkannte Qualifikation beruht.

Stream C – IQNM, die über eine Qualifikation verfügen, die **nicht im Wesentlichen gleichwertig oder nicht relevant für eine anerkannte Qualifikation** ist.

Abbildung 9: Streams Selbsttest



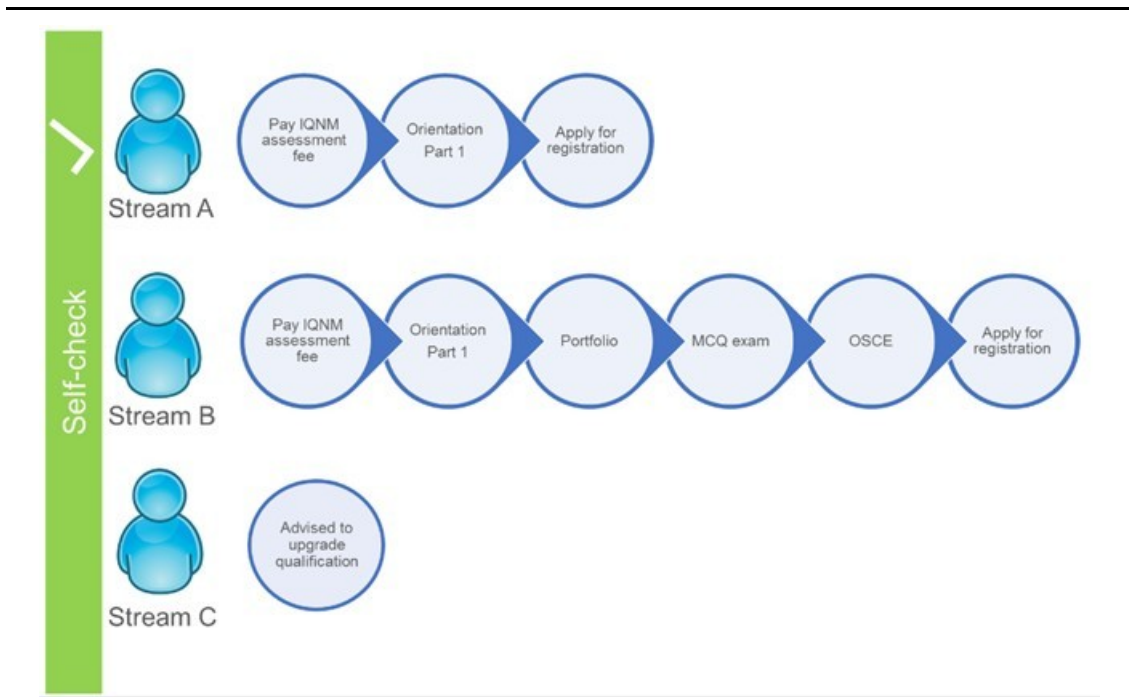
Quelle: [NMBA](#) (7.5.2026)

Weitere Informationen: Wer sollte den Self-Check ausfüllen?; Wer sollte den Self-Check nicht ausfüllen?; Bereitstellung von Informationen; Tipps zum Ausfüllen des Selbsttests; Sind Sie bereit, den Selbsttest durchzuführen?

5.7.2 Schritte nach dem Selbsttest (Assessment-Phasen)

Wenn eine international qualifizierte Pflegefachperson oder Hebamme (IQNM) den Selbsttest ausgefüllt hat, wird sie darüber informiert, ob sie sich in **Stream A**, **B** oder **C** befindet oder ob Ahpra ihre Qualifikation(n) bewerten muss, bevor sie einem Stream zugewiesen wird. Die folgende Abbildung 10 zeigt die weiteren Verfahrensschritte der unterschiedlichen Streams, je nach Voraussetzungen der antragstellenden Person.

Abbildung 10: Streams Verfahrensschritte



Quelle: NMBA (7.5.2026)

Weitere Informationen bzw. Kategorien: Bewertungsphasen für jeden Stream; IQNM mit Qualifikationen, die bewertet werden müssen; IQNM-Bewertungsgebühr.

5.7.3 Orientierung

Es ist wichtig, ein gutes Verständnis dafür zu entwickeln, wie die Arbeit im australischen Gesundheitssystem gestaltet ist, da sich dieses möglicherweise von den Gesundheitssystemen anderer Länder deutlich unterscheidet.

Das Nursing and Midwifery Board of Australia (NMBA) hat ein **Orientierungsprogramm** entwickelt, das IQNM mit zentralen Aspekten des australischen Gesundheitswesens vertraut zu machen. Ziel ist es, die gesundheitsbezogene Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten, indem IQNM dabei unterstützt werden, sich auf ihr zukünftiges berufliches Umfeld vorzubereiten.

Das Orientierungsprogramm der NMBA besteht aus zwei Teilen. Der **erste Teil der Orientierung muss vor der Registrierung**, der **zweite Teil nach der Registrierung** abgeschlossen werden.

Orientierung Teil 1 besteht aus einem Online-Lernkurs. Der Kurs bietet eine Einführung in das Arbeiten im australischen Gesundheitswesen und behandelt Themen wie die **Rollen und Funktionen** von Pflegefachpersonen und Hebammen. Kandidatinnen und Kandidaten müssen den ersten Teil der Orientierung innerhalb von 90 Tagen nach Erstellung ihres Kontos nach Abschluss des Selbsttests abschließen. Um im Anerkennungsprozess fortzufahren, müssen sie ...

- ... die Registrierung beantragen (für Stream A-Kandidatinnen bzw. -kandidaten) oder

- ... vorab die Portfolio-Phase (für Stream B-Kandidatinnen und -kandidaten und IQNM, deren Qualifikation(en) bewertet werden müssen) durchlaufen.

Orientierung Teil 2 besteht aus einem **Online-Learning**, das eine tiefere Kenntnis über das **australische Gesundheitssystem** vermittelt. Für alle IQNM, die sich bei der NMBA registrieren, ist der Abschluss des zweiten Teils der Orientierung **innerhalb von sechs Monaten nach der Registrierung verpflichtend**. Von IQNM, die von Arbeitgeber:innen registriert werden, wird erwartet, dass sie sich durch ein **Einführungsprogramm** vor Ort orientieren.

Weitere Informationen: Orientierung Teil 1; Orientierung Teil 2; Arbeitgeberorientierte lokale Orientierung; Anwendbare Dokumente; Orientierung an der Gesundheitsversorgung in Australien.

5.7.4 Portfolio

Die Informationen, die von den Kandidatinnen und Kandidaten während des Selbsttests zur Verfügung gestellt werden, werden von Ahpra in der Portfolio-Phase überprüft. In dieser Phase müssen die Bewerber:innen zusätzliche persönliche Informationen und Kontaktinformationen sowie Ausweis- und Qualifikationsunterlagen vorlegen.

Weitere Informationen: In der Portfolio-Phase erforderliche Unterlagen; Portfolio-Überprüfung.

5.8 3. „Prüfung“

Auf dieser Seite sind detaillierte Informationen zum Prüfungsprozess für examinierte Pflegefachpersonen und Hebammen angeführt.

5.8.1 Multiple-Choice-Prüfung (MCQ)

Die Multiple-Choice-Prüfung (MCQ) bewertet das Fachwissen der Kandidatinnen und Kandidaten. Es gibt separate Prüfungen für international qualifizierte Pflegefachpersonen und Hebammen (IQNM), die beabsichtigen, sich in Australien als registrierte Pflegefachperson (RN), eingeschriebene Pflegefachperson (EN) oder Hebamme registrieren zu lassen.

5.8.2 Objektive strukturierte klinische Prüfung (OSCE)

Das Objective Structured Clinical Exam (OSCE) ist eine klinische Prüfung, bei der beurteilt wird, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen einer Pflegefachperson oder Hebamme mit Hochschulabschluss aus einem australischen NMBA-zugelassenen Studienprogramm aufweisen.

Weitere Informationen: Geltende Richtlinien; Informationen für examinierte Pflegefachpersonen.

5.9 4. „Registrierung“

Sobald international qualifizierte Pflegefachpersonen oder Hebammen (IQNM) den Selbsttest und alle erforderlichen Bewertungsphasen erfolgreich abgeschlossen haben, sind sie berechtigt, die Registrierung zu beantragen. Sobald ein IQNM berechtigt ist, sich für die Registrierung zu bewerben, wird das **Registrierungsantragsformular** im IQNM-Dashboard zur Verfügung gestellt.

Das Nursing and Midwifery Board of Australia (NMBA) prüft in Zusammenarbeit mit der Australian Health Practitioner Regulation Agency (Ahpra) Registrierungsanträge von international qualifizierten Pflegefachpersonen und Hebammen (IQNM), um sicherzustellen, dass sie für die Registrierung in Australien angemessen ausgebildet und qualifiziert sind. Diese Prüfung hat mehrere mögliche **Ergebnisse**:

- Registrierung erteilt
- Registrierung mit Bedingungen und/oder einem Vermerk
- Ablehnung (inhaltliche Voraussetzungen nicht erfüllt)
- Widerruf (formale Voraussetzungen nicht erfüllt)

Weitere Informationen:

Beantragung der Registrierung: So beantragen Sie die Registrierung; Ausfüllen Ihres Bewerbungsformulars; Unterstützende Unterlagen für uns, um Ihre Bewerbung zu beurteilen.

Phasen des Registrierungsantrags: Bearbeitungszeit für Bewertung; Stufe 1: Einreichung des Antrags; Phase 2: Überprüfung der Qualifikationsinformationen und -unterlagen durch Ahpra; Phase 3: Überprüfung der Identifizierung und anderer erforderlicher Informationen und Unterlagen durch Ahpra; Phase 4: NMBA-Entscheidung; Phase 5: Kommunizieren des Ergebnisses; Phase 6: Einspruch gegen eine endgültige Entscheidung einlegen.

Ergebnis des Registrierungsantrags: Registrierung erteilt; Anmeldung mit Bedingungen und einem Vermerk (Registrierung); Ablehnung; Widerruf.

6 Fazit

Die Analyse der internationalen Praxisbeispiele zeigt, dass strukturierte Nostrifikations- und Anerkennungsverfahren vor allem durch Transparenz, Digitalisierung, Standardisierung und Vereinheitlichung beschleunigt werden können.

Bei der Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten wird zwischen **zwei Prozessen** unterschieden: Einerseits muss der Prozess der **Aufenthaltsbewilligung/Visum**, andererseits der Prozess zur **Anerkennung der Berufsqualifikation** und einer individuellen Gleichwertigkeitsprüfung durchlaufen werden.

„Wesentliche Unterschiede“ im Qualifikationsprofil können durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen (**Kenntnisprüfung** oder **Anpassungslehrgang**) kompensiert werden. Eine „**Brückenqualifizierung im Herkunftsland**“ kann über die Kooperation mit Universitäten erfolgen, entsprechende Module werden vor Ort entweder im Anschluss an das dortige Pflegestudium absolviert oder in den regulären Lehrplan integriert.

Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Qualifikationen können **einheitliche gesetzliche Grundlagen** zu Ausbildungen und Qualifikationen von Pflegefachberufen bieten, ohne einzelne, zersplitterte landesrechtliche Regelungen. Sogenannte „Verbundlichungen“, wie in Deutschland mit dem bundesweit geltenden Pflegeberufegesetz oder dem Pflegefachassistenzgesetz bieten eine einheitliche Rechtsgrundlage. Eine Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt für Nostrifikationswerber:innen kompetenzorientiert, etwaige Ausgleichsmaßnahmen sind standardisiert. Antragstellende können zwischen Kenntnisprüfung und Anpassungslehrgang wählen, was Verfahren verkürzen kann. Zudem wird Berufserfahrung im Nostrifikationsverfahren stärker berücksichtigt.

Kompetenzbündelung zu Anerkennungsprozessen passiert durch die Einrichtung unterschiedlicher Kompetenzstellen und Informations-, Beratungs- und Förderstrukturen, wie etwa der Beratungsstelle „Integration durch Qualifizierung“ oder das vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) betriebene Informationsportal „Anerkennung in Deutschland“. Für die Unterstützung der für die Anerkennung zuständigen Stellen und die Beschleunigung der Verfahren haben sich etwa die „Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe“ etabliert. Im Fokus stehen dabei Vereinheitlichung von Anforderungen an Unterlagen, Mustergutachten, Verbesserung der Bescheide, weiterer Ausbau des Wissensmanagements oder etwa die Erhöhung der Transparenz über die Anerkennungsfähigkeit oder sogar die Erfolgsaussicht einer Gleichwertigkeitsprüfung.

In der Schweiz passiert die Kompetenzbündelung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), es ist das Kompetenzzentrum des Bundes für national und international ausgerichtete Fragen der Bildungs-, Forschungs- und Innovationspolitik. Das SBFI übernimmt in diesem Kontext keine Anerkennungsverfahren, sondern stellt Orientierungs- und Informationsleistungen bereit, insbesondere zur Identifikation der jeweils zuständigen Anerkennungsstelle. Für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen wurde in der Schweiz die Plattform anerkennung.swiss geschaffen. Für die Anerkennung des Gesundheitsberufs Pflegefachfrau/Pflegefachmann (HF/FH) ist das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) zuständig.

Die Etablierung von **Datenbanken** zu anerkannten Berufsabschlüssen in Herkunftsländern kann Komplexität reduzieren und Transparenz verstärken, zu einer höheren Planungssicherheit für die

Beteiligten sowie zu schlankeren Verfahrensabläufen und einer Kostenersparnis beitragen, wie in Deutschland etwa mit den Datenbanken „BQ-Portal“ oder „anabin“. Eine **zentrale Prüfinstanz** für den im Herkunftsland staatlich anerkannten Abschluss wird empfohlen, wie in Deutschland z. B. die „Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen“ (ZAB).

Auch die **Digitalisierung** der Antragstellung und der Ausbau von Qualifizierungsmaßnahmen sind zentrale Bausteine für eine Optimierung der Verfahren.

Die Australian Health Practitioner Regulation Agency (AHPRA) hatte bereits vor 2023 die Vorreiterrolle für **digitale Anerkennungsprozesse** inne und bietet seit 2025 ein modernisiertes Online-Portal mit Online-Registrierung und Statusverfolgung an. Das Nursing and Midwifery Board of Australia (NMBA) regelt die Praxis der Krankenpflege und der Hebammen in Australien und nimmt Aufgaben wahr, die im „Health Practitioner Regulation National Law Act 2009“ festgelegt sind. Das NMBA entwickelt Registrierungsstandards, Berufskodizes, Richtlinien und Standards für die Praxis.

Die digitale Umsetzung der Anerkennung bzw. Nostrifikation in Deutschland, der Schweiz und Australien ist auch 2026 noch nicht zur Gänze erfolgt. Beglaubigte Dokumente müssen in allen Ländern weiterhin physisch nachgereicht werden; die Kommunikation sowie Entscheidung über die Anerkennung erfolgen aktuell weitgehend persönlich.

Abschließend ist festzuhalten, dass sich Begrenzungen zu der Analyse von Nostrifikations- und Anerkennungsprozessen ergeben mit dem Heranziehen von nur drei Ländern, dadurch kann nur ein eingeschränkter Einblick gewährleistet werden. Auch aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen ist eine Übertragung auf nationale Bedingungen schwierig und sind Verfahren in diesem Kontext zu verstehen.

Literatur

- AHPRA (2025): Ahpra and the National Boards annual report 2024/25. Hg. v. Agency, Australian Health Practitioner Regulation, Melbourne
- BIBB (2025): Faktenblatt - Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Bundesinstitut für Berufsbildung, Berlin
- Biebeler, Hendrik (2016): Rekrutierung internationaler Krankenpflegekräfte–berufliche Anerkennung oder Ausbildung in Deutschland. In: BWP 3/2016: 48-51
- Biebeler, Hendrik; Markus, Körbel; Pierenkemper, Sarah (2015): Vor- und Nachteile der beruflichen Anerkennung und Ausbildung bei der Fachkräftegewinnung in der Krankenpflege. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Projekt-Nr. 22/14. Abschlussbericht. Hg. v. Institut der deutschen Wirtschaft Köln, Köln
- BMSGPK (2024): Leitfaden für die ethische internationale Anwerbung von Gesundheits- und Krankenpflegepersonal. Hg. v. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK), Wien
- Böse, Carolin; Schmitz, Nadja; Zorner, Jonathan (2024): Auswertung der amtlichen Statistik zum Anerkennungsgesetz des Bundes für 2023: Ergebnisse des BIBB-Anerkennungsmonitorings. Version 1.0. Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn
- Böse, Carolin; Schmitz, Nadja; Zorner, Jonathan (2025): Auswertung der amtlichen Statistik zum Anerkennungsgesetz des Bundes für 2024: Ergebnisse des BIBB-Anerkennungsmonitorings. Version 1.0. Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn
- Böse, Carolin; Schmitz, Nadja; Zorner, Jonathan; Ord, Kevin (2023): Auswertung der amtlichen Statistik zum Anerkennungsgesetz des Bundes für 2022: Ergebnisse des BIBB-Anerkennungsmonitorings. Version 1.0. Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn
- Bushanska, Vira; Erbe, Jessica; Gilljohann, Katharina; Knöller, Ricarda; Schmitz, Nadja; Scholz, Moritz (2023): Fachkräfteeinwanderung (nicht) ohne Anerkennung? Was sich mit dem neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetz für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse ändert. Version 1.0. Hg. v. Bundesinstitut für Berufsbildung. BIBB Discussion Paper, Bonn
- Deutscher Bundestag (2019): Sachstand: Reglementierte Berufe in Deutschland. WD8 - 3000 - 164/19
- DIHK (2023): Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zu einer Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung. Hg. v. Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK), Berlin
- SBFI (2023): Reglementierte Berufe und Tätigkeiten in der Schweiz. Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), Schweizerische Eidgenossenschaft, Bern
- SVR (2022): Jahresgutachten 2022: Systemrelevant: Migration als Stütze und Herausforderung für die Gesundheitsversorgung in Deutschland. Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR), Berlin